

08.07.2025

Antwort

der Landesregierung
auf die Große Anfrage 36
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/13444

Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen in NRW

Vorbemerkung der Großen Anfrage

I. Einleitung

Neben den politischen Parteien, den Verbänden, den Gewerkschaften und den Kirchen treten seit Jahren mehr und mehr NGOs (non-governmental organisations) in der öffentlichen Diskussion und bei Aktionen und Demonstrationen auf, die auch gerne als „Zivilgesellschaft“ bezeichnet werden. Da viele der NGOs von Bundes- und Landesministerien finanziell unterstützt und gefördert werden, ist der Begriff „NGO“ irreführend, denn eigentlich handelt es sich ja um „GFOs“ (government-financed organisations) und als staatlich geförderte Organisationen können sie sich wohl kaum als „Zivilgesellschaft“ bezeichnen.

Gefördert werden sie insbesondere vom Bundesministerium für Familie, dem Bundesministerium des Äußeren und in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Viele der GFOs sind zudem als gemeinnützige Vereine registriert, können Spenden einwerben und Spendenbescheinigungen ausstellen. Als gemeinnützige Vereine sind sie zu politischer Neutralität verpflichtet, woran sie sich jedoch oftmals nicht halten.

Gerade auch bei Aktionen und Demonstrationen treten sie ohne Scheu zusammen mit Parteien, deren Jugendorganisationen, mit Gewerkschaften, Kirchen, lokalen Bündnissen „gegen Rechts“ und Gruppen des linken bis linksextremen Spektrums auf und verschaffen letzteren dadurch eine größere Reichweite und Verbindung in die Mitte der Gesellschaft. Schon seit langem sieht man Personen aus GFOs bei Demonstrationen und Blockaden „gegen Rechts“, gegen die AfD, gegen Treffen, Veranstaltungen und gegen vom deutschen Parteienrecht zwingend vorgeschriebene Parteitage zur Verabschiedung von Parteiprogrammen, Wahlen von Parteivorständen und Kandidatenlisten. Richteten sich diese Demonstrationen und Blockaden „gegen Rechts“ bislang – mit Ausnahme von Angriffen auf die FDP nach der dann aus Südafrika rückgängig gemachten Wahl von Herrn Kemmerich zum Ministerpräsidenten von Thüringen – vor allem gegen Parteitage und Veranstaltungen der AfD, so wurden nach den Abstimmungen zur Migration im Bundestag jetzt Parteibüros und Geschäftsstellen der CDU Ziel von Angriffen und Blockaden.

Hatte die CDU die Angriffe auf die AfD bis dahin meist unkommentiert gelassen bzw. teils mit Nazi-Vorwürfen noch erheblich befeuert und somit sogar zu legitimieren versucht, erlebte sie nun selbst genau das, dem etwa die AfD seit langem ausgesetzt ist. Als Reaktion darauf – und mitten im Bundestagswahlkampf – stellte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion überraschend ihre Kleine Anfrage „Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen“. Nach der ‚Nichtantwort‘ der Bundesregierung¹ dürfte diese Anfrage allerdings wirkungslos bleiben.

II. Ausgangslage

„Links ist vorbei. Es gibt keine linke Mehrheit und keine linke Politik mehr in Deutschland“, hatte Friedrich Merz in München beim Wahlkampfabschluss seiner Partei gesagt. Er werde wieder Politik für die Mehrheit der Bevölkerung machen, die gerade denke und „alle Tassen im Schrank“ habe – und nicht „für irgendwelche grünen und linken Spinner auf dieser Welt“, führte Friedrich Merz aus.“²

All dies sagte er wohlgerne vor den bereits heute geschichtsträchtigen Koalitionsverhandlungen mit der SPD (und den Zusatzverhandlungen mit den für die Mehrheit im abgewählten Bundestag benötigten Grünen), in deren Verlauf er alle Kern-Wahlkampfversprechen seiner Partei seinen Bestrebungen auf die Kanzlerschaft opfern sollte. Wie sich nach der Wahl zeigen sollte, ist „Links“ – auch zum Entsetzen der CDU-Parteibasis³ – ganz offensichtlich nicht vorbei, stattdessen ist die Union jetzt voll mit dabei.⁴

Bei seinem ‚Machtwort‘ im Wahlkampf bezog sich Friedrich Merz auf zahlreiche Demos „gegen Rechts“, die sich nach einer gemeinsamen Abstimmung im Deutschen Bundestag mit u. a. der AfD zum 5-Punkte-Plan jetzt auch offen gegen die eigene Partei richteten. Schnell stellten sich Fragen zur Finanzierung, wobei es insbesondere auch darum ging, ob die bisherige Bundesregierung direkt oder indirekt NGOs fördert, die zu Aufmärschen gegen die Opposition aufrufen. Ein derart staatlich gefördertes Vorfeld, ein „tiefer Staat“ also, ist in unserer Verfassung keinesfalls vorgesehen und läuft dem Demokratieprinzip als Kernbestandteil der FDGO fundamental zuwider. Als Reaktion richtete die Bundestagsfraktion der CDU/CSU noch vor dem Regierungswechsel eine Kleine Anfrage (mit 551 Fragen) an die alte Bundesregierung.⁵ Diese wurde zwar formal beantwortet, auf die meisten Fragen gab es aber keine Antwort. Ob es entsprechende Absprachen zwischen den Fragestellern und der alten Regierung bzw. dem neuen Koalitionspartner gab, muss an dieser Stelle offenbleiben.⁶

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/151/2015101.pdf>

² Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/bundestagswahl/merz-linke-kritik-100.html>

³ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/cdu-kuehlungsborn-vorstand-aufloesung-100.html> und <https://www.welt.de/debatte/plus255862704/CDU-Kritik-an-Friedrich-Merz-Der-Aufstand-der-Basis.html> und <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/cdu-csu-union-jugend-chef-der-jungen-union-droht-mit-nein-zum-koalitionsvertrag-a-7cebbc3f-833d-4052-bb67-4b63ec9fff09>

⁴ <https://www.nius.de/politik/news/cdu-csu-union-kulturkampf-kapituliert-links-ist-vorbei-friedrich-merz/47c5bf0f-f2c9-453c-a478-b26b70f12d19>

⁵ Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/150/2015035.pdf> „Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen“

⁶ Vgl. https://www.welt.de/debatte/plus255672078/CDU-CSU-und-die-NGOs-Eine-vernichtende-Niederlage.html?source=puerto-reco-2_ABC-V45.3.B_current und https://www.focus.de/politik/deutschland/schwarzer-kanal/kolumne-von-jan-fleischhauer-verdeckte-aktivisten-finanzierung-gibt-es-in-deutschland-einen-tiefen-staat_id_260756466.html

Im einleitenden Text der Anfrage hieß es:⁷ „Die Frage nach der politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen sorgt aktuell zunehmend für Debatten. Hintergrund sind Proteste gegen die CDU Deutschlands, die teils von gemeinnützigen Vereinen oder staatlich finanzierten Organisationen organisiert oder unterstützt wurden. Dies wirft die Frage auf, inwiefern sich gemeinnützige Vereine, die zusätzlich noch mit Steuergeldern gefördert werden, parteipolitisch betätigen dürfen, ohne ihren Gemeinnützigkeitsstatus zu gefährden. Laut der Abgabenordnung (AO) ist eine Körperschaft gemeinnützig, wenn sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt und dabei nicht parteipolitisch agiert. Nach Auffassung der Fragesteller stellen die Proteste gegen die CDU Deutschlands eine gezielte parteipolitische Einflussnahme unmittelbar vor der nächsten Bundestagswahl dar, was nicht mehr vom Gemeinnützigkeitsrecht gedeckt ist. Auch erscheint es den Fragestellern zweifelhaft, dass etwaige Förderprogramme, die die betroffenen Vereine in ihrer gemeinnützigen Arbeit unterstützen sollen, ihren Zweck erfüllen. Ein Beispiel ist das Bundesprogramm „Demokratie leben!“, dass einige Organisationen finanziell fördert, die an den Demonstrationen beteiligt waren. Staatlich finanzierte Organisationen müssen ihre politische Neutralität wahren. Eine direkte oder indirekte Wahlkampfunterstützung – sei es für oder gegen eine Partei – ist mit dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht vereinbar. [...] Insgesamt zeigt sich ein rechtliches Spannungsfeld: Einerseits haben gemeinnützige Organisationen das Recht, sich gesellschaftspolitisch im Rahmen ihres Satzungszwecks zu äußern, andererseits dürfen sie nicht parteipolitisch agieren, wenn sie steuerlich begünstigt werden.“⁸

So richtig diese einleitenden Feststellungen auch sind, muss es doch irritieren, dass die CDU/CSU-Bundestagsfraktion erst zu dieser Erkenntnis gelangte, als es auch sie selbst direkt betraf.

Gefragt nach der konkreten Förderung für das Haushaltsjahr 2025 hat die Bundesregierung für folgende Organisationen Informationen zur Förderhöhe, zum Förderzweck, zur zugehörigen Bundesbehörde sowie zum betroffenen Einzelplan des Bundeshaushalts anbieten können: Amadeu Antonio Stiftung e. V.; BUND e. V.; Correctiv e. V.; Delta 1 gGmbH; Deutsche Umwelthilfe e. V.; Verein Neue Deutsche Medienmacher e. V.

Keinerlei Informationen lagen der Bundesregierung dagegen zu folgenden Organisationen vor: Agora Agrar gGmbH; Agora Energiewende gGmbH; Animal Rights Watch e. V.; Attac Trägerverein e. V.; Dezernat Zukunft e. V.; Foodwatch e. V.; Greenpeace e. V.; Peta Deutschland e. V.; Verein Campact e. V. und Verein Omas gegen Rechts Deutschland e. V.

Detailfragen zu den abgefragten 16 Organisationen blieben weitestgehend unbeantwortet. Offen blieb etwa die Frage, ob es für besagte Organisationen eine (zusätzliche) Förderung u. a. durch die Länder gibt bzw. gab. Aus unserer Sicht war die gestellte Anfrage der Union unterkomplex, da sie der Gefahr durch das staatlich finanzierte, aktivistische, mittlerweile für unseren Rechtsstaat demokratiegefährdende – zumeist linke – politische Vorfeld in keiner Weise gerecht wird. Dabei geht es – wie sich in den Koalitionsverhandlungen jetzt zeigt – insbesondere auch um immer umfassendere Eingriffe in die Meinungsfreiheit, einen wesentlichen Grundpfeiler unserer Demokratie.

Auf die bedrohte Meinungsfreiheit hat zuletzt insbesondere der neue Vizepräsident der USA, J. D. Vance, auf der Münchener Sicherheitskonferenz hingewiesen. Er führte u. a. aus: „Worüber ich mir Sorgen mache, ist die Bedrohung von innen. Der Rückzug Europas von einigen seiner grundlegenden Werte. Werte, die es mit den Vereinigten Staaten von Amerika

⁷ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/150/2015035.pdf> „Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen“

⁸ Ebd.

teilt. [...] Wir müssen mehr tun, als über demokratische Werte zu reden. Wir müssen sie leben. [...] Wir müssen nicht mit allem einverstanden sein, was die Leute sagen. Aber wenn Menschen, wenn politische Führer eine wichtige Wählerschaft repräsentieren, ist es unsere Pflicht, zumindest am Dialog mit ihnen teilzunehmen, Für viele von uns auf der anderen Seite des Atlantiks sieht es mehr und mehr nach alten, festgefahrenen Interessen aus, die sich hinter hässlichen Begriffen aus der Sowjet-Ära wie Fehlinformation und Desinformation verstecken und denen der Gedanke einfach nicht gefällt, dass jemand mit einem alternativen Standpunkt eine andere Meinung äußern oder, Gott bewahre, anders abstimmen oder gar eine Wahl gewinnen könnte. [...] Wenn Sie Angst vor Ihren eigenen Wählern haben, kann Amerika nichts für Sie tun. [...] Was keine Demokratie, ob amerikanisch, deutsch oder europäisch, überleben wird, ist, Millionen von Wählern zu sagen, dass ihre Gedanken und Sorgen, ihre Hoffnungen, ihre Bitten um Erleichterung ungültig oder unwürdig sind, überhaupt in Betracht gezogen zu werden. Die Demokratie beruht auf dem heiligen Grundsatz, dass die Stimme des Volkes zählt. Es gibt keinen Platz für Brandmauern.“⁹

Wie die Rede des US-Vizepräsidenten löste auch die 551 Fragen umfassende Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bezüglich der NGOs bei der adressierten Zielgruppe erhebliche Unruhe aus. Der SPD-Parteivorstand sprach von einem „Foul“. Der Vize-Bundesvorsitzende der Grünen Partei Sven Giegold vermutete auf X gar, dass die Zivilgesellschaft prophylaktisch mundtot gemacht werden soll. Lars Klingbeil (SPD) sah durch die Anfrage gar die Koalitionsverhandlungen in Gefahr. Das Nachrichtenportal NIUS fasste all diese Reaktionen wie folgt zusammen: „Getroffene Hunde bellen“¹⁰

Nicht weniger diffus waren die Reaktionen auf der Landesebene, was sich insbesondere in einer Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD¹¹ zeigte, wo man die Empörung über u. a. ein Infragestellen der Förderung der SPD-nahen Falken nicht unterdrücken konnte. Der Auslöser war ein Interview in der WAZ. Der Vorsitzende der Unionsfraktion in Gelsenkirchen führte gegenüber der WAZ aus: „In Gelsenkirchen sind wir seit längerer Zeit dabei, für mehr Trägervielfalt, zum Beispiel bei der Jugendarbeit, einzutreten. Da hat sich in den vergangenen Jahren bereits einiges getan. Ich bin aber dafür, dass wir künftig noch genauer hinschauen, wenn es um die Vergabe von öffentlichen Geldern geht, dass wir prüfen, ob bestimmte auch in Gelsenkirchen aktive Organisationen Grenzen überschritten haben. In anderen Städten haben z. B. auch die Falken gegen die CDU demonstriert. Es ist klar, dass das Spuren hinterlässt. [...] Problematisch wird es aber, wenn öffentlich geförderte oder gemeinnützige Organisationen, die sich für demokratisch halten, sich aus einem gewissen Rahmen der Neutralität begeben und undemokratisch agieren“.¹²

Bezogen auf die Anfrage der CDU im Bund heißt es in der Kleinen Anfrage der SPD zunächst: „Diese Anfrage zielt auffällig auf die Organisationen, die sich kritisch mit rechtsradikalen Tendenzen auseinandergesetzt haben und für Demokratie eingetreten sind. [...] Es geht um eine gezielte politische Agenda gegen kritische Stimmen aus dem demokratischen Lager.“ Bezogen auf eine Kleine Anfrage der FDP zum NGO-Themenkomplex heißt es: „[...] auch wenn dieser Katalog weniger umfangreich ist, geht er in die gleiche fragwürdige Richtung.“ Zur Kritik an den Falken schließlich heißt es: „Dass Demokratinnen und Demokraten ihr Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit ausüben, wird durch Parteien skandalisiert und ihnen mit finanziellen Konsequenzen gedroht.“¹³ Die „Sozialistische Jugend Deutschland – Die

⁹ Vgl. <https://www.cicero.de/aussenpolitik/die-rede-von-jd-vance-in-munchen-da-ist-kein-platz-fur-brandmauern>

¹⁰ Vgl. [Linke kochen vor Wut, weil man ihnen das Geld wegnimmt | NIUS.de](https://www.nius.de/linke-kochen-vor-wut-weil-man-ihnen-das-geld-wegnimmt)

¹¹ Lt.-Drucksache 18/13018

¹² Vgl. <https://www.waz.de/lokales/gelsenkirchen/article408420545/551-fragen-gelsenkirchen-steuergeld-fuer-organisationen-muessen-genauer-hinschauen.html>

¹³ Lt.-Drucksache 18/12881

Falken“ versteht sich übrigens, siehe ihr „Pädagogisches Selbstverständnis“, explizit als eine Organisation, die die von ihr betreute Jugend an den Sozialismus heranzuführen und das „kapitalistische System zerschmettern“¹⁴ will. Dass die SPD, der voraussichtliche Koalitionspartner der Union im Bund, hier zu keinerlei Selbstkritik in der Lage ist, lässt tief blicken.

Das gilt auch für die völlig unkritische Hinnahme von Demos staatlich finanzierter Organisationen unter Teilnahme führender Funktionäre linker (regierungstragender) Parteien gegen die Opposition. Diese Anfrage zeigt exemplarisch, wie wichtig die Auseinandersetzung mit dem NGO-Themenkomplex ist, wie sehr man hier offenbar insbesondere bei der SPD und den Grünen einen Nerv getroffen hat. Vermutlich ungewollt hat die SPD mit dieser Anfrage zudem die oben zitierte Analyse des US-Vizepräsidenten bestätigt. Ähnliches gilt für eine weitere Kleine Anfrage der Fraktion der SPD,¹⁵ in der nicht nur einer „rechten“ Politik generell die Legitimation abgesprochen wird – nur die eigene Agenda scheint politisch legitim zu sein –, auch die Abstimmung über Anträge im Bundestag scheint neuen Regeln folgen zu sollen. Zur Abstimmung gestellt werden dürfen seitens der Union offensichtlich nur noch Anträge, die der SPD genehm sind.

Das Nachrichtenmagazin Focus warf im Zusammenhang der aktuellen Debatte rund um den NGO-Komplex Fragen nach dem umstrittenen Konstrukt der sogenannten Zivilgesellschaft auf. So heißt es dort (Zitat wie im Original):

„SPD und vor allem Grüne sagen: Alle NGO's zusammen, das sei die „Zivilgesellschaft“. Was soll das überhaupt sein, diese „Zivilgesellschaft“? „Zivil“ als Gegensatz zu was? „Militärisch“, oder „handgreiflich“, oder „staatlich“?

[...] Es gibt keine „Zivilgesellschaft“, sie steht jedenfalls nicht im Grundgesetz, gehört also nicht zur staatlichen Verfassung Deutschlands. Es gibt eine „Gesellschaft“, die aus unterschiedlichen „Gemeinschaften“ besteht – etwa die Gemeinschaft der Steuerzahler. Die bilden eine Grundgesamtheit – und hat einen Anspruch darauf, dass der Staat ihr Geld (denn der Staat selbst hat kein Portemonnaie) nicht aus dem Fenster werfen.

Die Vorstellung, es könnte eine mit Staatsgeldern geförderte „Nichtregierungsorganisation“ geben, ist gleichfalls abenteuerlich. Eine Organisation, die von der Bundesregierung mit Steuergeldern direkt oder indirekt bedacht wird, kann per se keine „Nichtregierungs“-Organisation sein.

Das alles ist mehr als Wortklauberei. Der SPD-Vorsitzende kämpft für ein System, in dem der Staat zugunsten der gesellschaftspolitischen Ziele interveniert, für die Klingbeil mit seiner Partei selber steht.“¹⁶

Eine weitere recht treffende Beschreibung des Begriffs „Zivilgesellschaft“ fand sich bei NIUS:

„Dieses Wort stammt eigentlich aus dem Umgang mit Autokraten. Besucht ein Bundespräsident eine Diktatur, dann trifft er auch immer Repräsentanten der sogenannten Zivilgesellschaft. Damit ist gemeint, dass es den allmächtigen Staatsapparat auf der einen Seite gibt und auf der anderen Seite zum Beispiel tapfere Menschenrechtler, die sich nicht den Mund verbieten lassen. Plötzlich aber hören Sie dieses Wort „Zivilgesellschaft“ ständig in Deutschland, und zwar ausschließlich und ausgerechnet von Leuten, die auf der Seite der bis eben noch herrschenden links-grünen Ideologie stehen. Nicht von den Ohnmächtigen, sondern von den Mächtigen.

Nicht von den Unterdrückten, sondern von denen, die jede abweichende Meinung unterdrücken wollen. Die den Kampf gegen die Mehrheit unter dem Tarnnamen „Demo gegen Rechts“ zu ihrem Lebensinhalt erkoren haben.

„Nicht-Regierungsorganisationen“ und „Zivilgesellschaft“ stehen für Einschüchterung

¹⁴ https://www.wir-falken.de/de/positionen/paed_selbstv_2023; Kapitel 4.3. f

¹⁵ Lt.-Drucksache 18/13019

¹⁶ Vgl. [SPD: Klingbeil wettet panisch wegen Unions-Fragen - die AfD lauert schon - FOCUS online](#)

Die Aussage des Kampfbegriffs „Zivilgesellschaft“ könnte klarer kaum sein: Die Zivilgesellschaft ist besser als die einfache Gesellschaft. Die Zivilgesellschaft, das sind die Guten, die gegen Hass und Hetze stehen. Die „Zivilgesellschaft“ in Deutschland, die eigentlich staatsfern sein sollte, wird komplett vom Staat finanziert. Ihr Geschäft ist staatliche Einschüchterung, die in Zivil auftritt. Wann immer Sie also „Nicht-Regierungsorganisationen“ und „Zivilgesellschaft“ hören, sollen Sie unter dem Deckmantel schöner Worte von linken Parteien umzogen, gemäßregelt und eingeschüchtert werden. Und zwar von Ihrem eigenen Geld. Mit Steuergeld nämlich.

[...] Die „Zivilgesellschaft“ kleidet Gesinnung ins Gewand der Wissenschaft. Ganze Gesinnungsgebilde, denen jahrelang jegliche Politik unterworfen wurde, haben nie so existiert, wie man uns erzählt hat, zum Beispiel die „Energiewende“. Der große sozialistische Bluff namens „Transformation“, der Klassenkampf von oben gegen unten, die Vernichtung unserer Volkswirtschaft, wird heute verbreitet und befeuert von Hunderten und Tausenden links-grüner Organisationen, die nichts anderes sind als der aggressiv-kämpferische Arm von SPD und Grüner Partei.“¹⁷

Im Focus ging man noch weiter und sprach von „Antifa-sozialisierten SPD-Funktionären wie Klingbeil und Esken“ und einem „Antifa-Wahlkampf“. Die Antifa sei für die SPD ein „Feuer, an dem sie sich noch wärmen kann. In all der Kälte, die ringherum um sie ausgebrochen ist.“ Die SPD sei in einer tiefen Krise, exemplarisch zu besichtigen im Ruhrgebiet, etwa in Gelsenkirchen. „In der Schalke-04-Stadt hat die AfD ihr stärkstes Zweitstimmenergebnis geholt. Die SPD konnte ihr Direktmandat nur noch knapp verteidigen. Wenig anders sieht es im Duisburger Norden aus. [...] Und dann glaubt 500 Kilometer entfernt, in Berlin, Lars Klingbeil daran, dass eine Demo gegen rechts, getragen von regierungsfinanzierten „Nichtregierungs“-Organisationen, ein Bollwerk sein kann gegen die AfD. Was genau dies zeigt: Wie sich die SPD verlaufen hat. Eine Änderung ist nicht in Sicht.“¹⁸

Ein Foto aus dem Januar 2024 zeigt den SPD-Vorsitzenden Klingbeil auf einer Demo der Regierungspartei SPD in Rotenburg (Wümme) in Niedersachsen mit einem Schild der „Omas gegen Rechts“¹⁹, die wiederum Geld von der Regierung bekommen. Er beteiligt sich also aktiv an einer Demo gegen die Opposition, gegen AfD und mittlerweile auch CDU, und möchte zugleich verhindern, dass unbequeme Fragen zu dieser Organisation gestellt werden. Wenig später kam dann heraus, dass die Frau von Herrn Klingbeil ebenso im NGO-Komplex tätig ist und von staatlichen Zahlungen profitiert. Seine Frau ist Geschäftsführerin der Initiative21.²⁰ Von 2020 bis 2025 erhielt der Lobbyverband aus drei verschiedenen Bundesministerien angeblich Gelder in Höhe von mindestens 565.000 Euro.

Lars Klingbeil selbst saß Medienberichten zufolge „lange Zeit auch im Kuratorium des Vereins Liquid Democracy, der „mehr und flexiblere Beteiligungsmöglichkeiten für alle Bürger*innen“ schaffen will. Dieser erhielt Fördermittel über das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ aus dem Innenministerium. [...] Die staatlichen Fördermittel summieren sich also auf über 1,4 Millionen Euro.“²¹

Auch andere Funktionäre wie Manuela Schwesig, Saskia Esken, Karl Lauterbach, Aydan Özoğuz oder Katrin Göring-Eckardt, (Ehemann im Vorstand von United4Rescue, jährliche

¹⁷ Vgl. [Sprenkt eine NIUS-Recherche die CDU-SPD-Regierung? | NIUS.de](https://www.nius.de/recherche/cdu-spd-regierung/)

¹⁸ https://www.focus.de/politik/meinung/spd-klingbeil-wettert-panisch-wegen-unions-fragen-die-afd-lauert-schon_bd90f523-ba82-428e-af6c-62c3459d320b.html

¹⁹ [Sprenkt eine NIUS-Recherche die CDU-SPD-Regierung? | NIUS.de](https://www.nius.de/recherche/cdu-spd-regierung/)

²⁰ Vgl. <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/traumpaare-in-politik-und-ngos-getrennt-marschieren-vereint-kassieren/>

²¹ Ebd.

Fördersumme 2 Mio. Euro) werden im Zusammenhang mit diversen NGOs genannt.²² Der Verein United4Rescue wird bis heute hauptsächlich von Diakonie- und Caritasverbänden getragen. Zu den „Bündnispartnern“ des Vereins gehören aber laut eigener Webseite auch der SPD-nahe DGB, die Kirchen und der Zentralrat der Muslime in Deutschland.²³

Weniger bekannt ist eine weitere Form der Querfinanzierung, bei der „Demokratie leben!“ als versteckte Förderung für NGOs dient, um weitere SPD-nahe Organisationen zu versorgen; gemeint sind insbesondere AWO und DGB.²⁴ „Die SPD-nahen Organisationen erhalten Millionenbeträge für ihren „Kampf gegen Rechts“. Jeder vierte Staatseuro für die DGB kommt mittlerweile aus dem „Demokratie leben!“-Programm.“²⁵ Ein mangelnder Aufklärungswille der SPD ist da nur allzu verständlich.

Wenn es ihm ans Geld geht, reagiert der ‚zivilgesellschaftliche‘ linke NGO-Komplex wie erwartet empört, wütend und aggressiv, was sich beispielhaft im Ausschluss einer Journalistin durch Ministerin Paus anlässlich einer Veranstaltung der Internationalen Wochen gegen Rassismus zeigte.²⁶ Das Nachrichtenmagazin NIUS bemerkt, dass „SPD und Grüne mittlerweile gar keinen Hehl mehr daraus machen, dass der NGO-Komplex direkt an den Staat angeschlossen ist. Fragwürdige Vereine übernehmen im „Kampf gegen Rechts“ Aufgaben für den Staat, die der Staat laut Verfassung nicht erledigen darf.“²⁷ Wenn von der Verteidigung „unserer Demokratie“ die Rede ist, dann ist neuerdings Vorsicht geboten. Geht es doch offenbar vielmehr darum, dass „mit Steuermillionen linke Glaubenssätze in den öffentlichen Debatten zementiert werden. Die bunte, offene und vielfältige Gesellschaft duldet keinen Widerspruch. Ein uniformer Konsens kleidet sich in Zivil.“²⁸

Im Sinne des Rechtsstaats, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist dieser NGO-Komplex daher zu reformieren, um nicht zu sagen: Ihm sind in Teilen sogar die finanziellen Zuwendungen zu streichen. Ein tiefer Staat, wie er einigen offenbar vorschwebt, ist nur eins: demokratiefeindlich! Es muss geklärt werden, wie der Staat sicherstellen kann, dass die üppig durch den Steuerzahler geförderten Organisationen das Neutralitätsgebot beachten. Es muss verhindert werden, dass politische Gegner, die Opposition also, gezielt durch diese Organisationen diffamiert werden.

Ins Rollen gebracht wurde die Diskussion durch eine Recherche des Nachrichtenmagazins NIUS.²⁹ Bei den Recherchen zu den Verbindungen zwischen der Bundesregierung und den Veranstaltern der Demos gegen Rechts gerieten u. a. folgende Organisationen in den Focus: Amadeu Antonio Stiftung, Hate Aid, Omas gegen Rechts, Campact und BUND. Die Omas gegen Rechts erhielten demnach in der Vergangenheit Gelder sowohl aus dem Bundeskanzleramt von Olaf Scholz (SPD) als auch aus dem Bundesfamilienministerium unter der Leitung von Lisa Paus. Hier floss das Geld seit 2022 im Rahmen des umstrittenen Programms „Demokratie leben!“. Insgesamt 18.294,22 Euro gingen über die lokalen

²² Vgl. [Zahlreiche SPD-Politiker stecken tief im NGO-Sumpf | NIUS.de](#) und [Zahlreiche Verbindungen deutscher Politiker zu Lobby-NGOs - Apollo News](#)

²³ Vgl. <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/traumpaare-in-politik-und-ngos-getrennt-marschieren-vereint-kassieren/>

²⁴ Vgl. [7 Fälle, als TE den 511 Fragen von CDU/CSU voraus war](#) und <https://www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/demokratie-leben-ngo-liste/>

²⁵ [7 Fälle, als TE den 511 Fragen von CDU/CSU voraus war](#)

²⁶ <https://www.nius.de/politik/news/lisa-paus-wirft-nius-aus-veranstaltung/0c9bc809-c863-4bba-8afb-abb8ace067d0>

²⁷ Vgl. [Auf die 551 Fragen der CDU braucht es nur eine Antwort: Der NGO-Sumpf muss ausgetrocknet werden | NIUS.de](#)

²⁸ Ebd.

²⁹ [Wie die Regierung die Proteste gegen die Opposition mitfinanziert | NIUS.de](#)

„Partnerschaften für Demokratie“ an die Omas gegen Rechts. Gefördert wurde u. a. die „Oma-Gruppe“ in Oberhausen. Die den Grünen nahestehende Amadeu Antonio Stiftung erhielt seit 2015 aus dem „Demokratie leben!“-Fördertopf über 8,8 Millionen Euro. Teile dieser Mittel sollen dabei auch den Omas gegen Rechts zugutegekommen sein, die somit direkt und indirekt gefördert werden.³⁰

In Deutschland hat ausgerechnet eine heute 74jährige ehemalige Christdemokratin die Organisation „Omas gegen Rechts“ ins Leben gerufen. Sie kandidierte einst für ihre Partei sogar für das Europaparlament und wechselte 2018 nach 20-jähriger CDU-Mitgliedschaft zur SPD.³¹

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (kurz BUND) soll u. a. aus dem Umweltministerium und dem Wirtschaftsministerium unter der Leitung von Robert Habeck (Grüne) allein 2023 zweimal über eine Million Euro für die „Stärkung der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der nationalen Klimapolitik“ erhalten haben. Abgesehen vom Klima rief man zusätzlich zu den besagten Aufmärschen auf.³² Die Teilnahme gewaltbereiter Linksextremisten, die u. a. CDU-Geschäftsstellen belagerten, war dabei offenbar unschädlich. Regelmäßig dabei sind auch Parteigliederungen linker bis in Teilen linksradikaler Parteien, die Kirchen und insbesondere die Gewerkschaften.

„Eine weitere zentrale Rolle bei der Organisation der Demonstrationen „gegen Rechts“ spielt der Verein Campact e. V. Er erhält zwar keine Steuermittel, ist jedoch Mitgründer und Hauptgesellschafter des gemeinnützigen Unternehmens HateAid. Fast 2,5 Millionen Euro hat HateAid seit 2020 allein aus dem Familienministerium erhalten. Campact kommt die Förderpolitik des grünen Ministeriums also entgegen – zugleich nutzt die politische Ausrichtung von Campact den linken Parteien. So spendete Campact im Wahlkampf in ostdeutschen Bundesländern an Linke, Grüne und SPD und startet regelmäßig Petitionen gegen die AfD. [...] Obwohl Campact also nicht direkt am Tropf des Staates hängt, profitierte immerhin HateAid, das Campact zur Hälfte gehört, von der grünen Ministerin. Nun mischt Campact eifrig im Wahlkampf mit und macht gegen Merz und die CDU Stimmung.“³³ Unrühmliche Bekanntheit erfuhr die Organisation „HateAid“, die regelmäßig scheinbar betont ‚feinfühlig und sensible‘ Politiker aus dem links-grünen Spektrum unterstützt, um gegen Äußerungen von Bürgern in sozialen Netzwerken vor Gericht zu ziehen. Zu den unterstützten Politikern zählen Claudia Roth (Grüne), Sawsan Chebli (SPD), Renate Künast (Grüne) und insbesondere der derzeit geschäftsführende Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne).

Kurios bis geradezu gefährlich wird es, wenn über das umstrittene Programm „Demokratie leben!“ jetzt auch noch „eine vertrauliche Beratung im Themenfeld Verschwörungsdenken“ angeboten wird. Beteiligt an der Überwachung unseres Denkens (!) ist dann u. a. ausgerechnet die üppig geförderte Amadeu Antonio Stiftung,³⁴ seinerzeit gegründet von Anetta Kahane, einer ehemaligen Mitarbeiterin des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR.

„Verschwörungserzählungen gehen einher mit Lügen und Desinformation. Sie werden gezielt verbreitet, um unsere Gesellschaft zu spalten und das Vertrauen in die unabhängige

³⁰ Ebd.

³¹ <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2025/omas-gegen-rechts-ohnweiler/>

³² [Wie die Regierung die Proteste gegen die Opposition mitfinanziert | NIUS.de](https://www.nius.de/wie-die-regierung-die-proteste-gegen-die-opposition-mitfinanziert)

³³ Ebd.

³⁴ <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/entdecke-den-beratungskompass-verschwoerungsdenken-die-neue-orientierungsseite-rund-um-das-beratungsfeld-verschwoerungsideologien-133329/>

Wissenschaft, in freie Medien oder demokratische Institutionen zu zerstören“, teilte Bundesinnenministerin Faeser zum Start mit. Ihre Kollegin, Bundesfamilienministerin Lisa Paus nannte Verschwörungserzählungen ein „Gift“, das Familien, Freunde und Kollegen von Verschwörungsgläubigen enorm belaste, in extremistische Ideologien führen und Täter zu Straf- und Gewalttaten antreiben könne.³⁵ Was unter „Desinformation“, einer „unabhängigen Wissenschaft“, „freien Medien“ und „Gift“ zu verstehen ist, bleibt wie auch die Begriffe „Hass“ und „Hetze“ bewusst diffus.³⁶

Das aktivistische Projekt „Demokratie leben!“ steht seit Jahren immer wieder in der Kritik, insbesondere durch die einseitige linke Schlagseite (Phänomenbereich Linksextremismus 1 % zu Rechtsextremismus 86 %).³⁷ Ein Programm gegen Linksextremismus wurde durch die damalige Familienministerin Schwesig (SPD) sofort nach ihrer Amtsübernahme ersatzlos beendet – Linksextremismus sei nur ein „aufgebauschtes Problem“ – und die von ihrer Vorgängerin eingeführte Demokratieklausele gestrichen. Zwischen 2015 und 2025 erhöhte sich die staatliche Förderung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ von anfangs 38 auf 182 Mio. Euro.

So werden immer mehr Organisationen üppig gefördert, über deren Sinn und Zweck für die Allgemeinheit sich zumindest streiten lässt. Dazu zählen die „Neuen deutschen Medienmacher“, die erwähnte Amadeu Antonio Stiftung oder auch die „Neuen Deutschen Organisationen“, eine sich als „postmigrantisches Netzwerk“ verstehende NGO mit über 200 Vereinen, Organisationen und Projekten.³⁸

Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Forschungsergebnisse eines Journalisten, der sich über sieben Jahre hinweg intensiv mit dem NGO-Komplex auseinandergesetzt hat.³⁹ Gegenüber der Berliner Zeitung führte er am 15.03.2025 in einem Interview mit dem Titel „Der NGO-Komplex: „Das linke Lager hat Angst, dass ihnen jemand ans Leder will“ u. a. aus:

„Tatsächlich sammeln sich heutzutage unter diesem Begriff zahlreiche Vereine und Organisationen, die es ohne die Finanzierung durch den Staat gar nicht geben würde. Sobald sogenannte NGOs Geld vom Staat erhalten, können sie sich eigentlich nicht mehr als solche bezeichnen. [...] Man kann natürlich auch von regierungsnahen Organisationen sprechen oder gar einem „zweiten öffentlichen Dienst“. Es ist jedoch wichtig, wohlklingende Begriffe wie die „Zivilgesellschaft“ zu entzaubern und den Menschen klarzumachen, dass dahinter meist linke Lobbygruppen stecken, die entsprechende Ziele verfolgen – üppig finanziert vom Staat. [...] Wenn man bei den zuständigen Ministerien nachfragte, welche Personen oder Vereine zu Voranhörungen für bestimmte Gesetze eingeladen waren, dann tauchten immer wieder dieselben Vereine und Stiftungen auf. [...] Nehmen Sie die Änderungen im Staatsbürgerschaftsrecht oder das Selbstbestimmungsgesetz – praktisch alles, was auf dem gesellschaftspolitischen Feld in den letzten Jahren umgesetzt wurde, konnte man als Forderung wenige Jahre zuvor in offenen Briefen oder Pressemitteilungen aus diesem zivilgesellschaftlichen Dunstkreis nachlesen. Scheinbar ist das keinem aufgefallen. Es hat sich niemand dafür interessiert, dass ein zivilgesellschaftlicher Komplex entstanden ist, der mit Steuermitteln gemästet wird und die Politik vor sich hertreibt. Die Verlautbarungen dieser linken Lobbygruppen waren der Seismograf für künftige Maßnahmen der Politik. [...] Aber

³⁵ Vgl. [Nancy Faeser und Organisation einer Stasi-Mitarbeiterin gründen Meldestelle für falsches Denken | NIUS.de](#)

³⁶ Vgl. [Exklusiv-Recherche: 2025 fördert „Demokratie leben!“ Organisationen, die sich explizit gegen die CDU richten | NIUS.de](#)

³⁷ Vgl. [Diese Umfrage aus dem Paus-Ministerium beweist die linke Schlagseite von „Demokratie leben!“ | NIUS.de](#)

³⁸ Vgl. [So finanziert der Staat die Mitarbeiter des NGO-Komplexes | NIUS.de](#)

³⁹ <https://www.tichyseinblick.de/feuilleton/buecher/deutschland-in-der-hand-der-ngos/>

wenn bei einem Gesetz, wie etwa dem Selbstbestimmungsgesetz, sogenannte zivilgesellschaftliche Akteure aus dem Bereich des Trans-Aktivismus Einfluss nehmen, dann bleibt der Aufschrei aus. Dabei betreiben sie genauso klassische Lobbyarbeit – und erhalten zusätzlich auch noch Geld vom Staat. [...] Aufgaben, die der Staat per Gesetz nicht leisten darf, werden ausgelagert und „privaten Anbietern“ überlassen. Es beginnt bei der Kriminalisierung und Rufschädigung von Einzelpersonen, die bewusst öffentlich markiert werden und geht über zu Demos gegen Rechts. Aus diesem zivilgesellschaftlichen Geflecht speist sich eine Form von Wahrheitsregime, das in allen Krisen die öffentlichen Narrative beherrscht. [...] Aber die Bekämpfung von oppositionellen Narrativen, die man selbst nicht leisten könnte, werden in die Hände vermeintlich privater Organisationen gegeben, die ähnliche Ziele verfolgen und dank Vollfinanzierung auch genügend Kapazitäten haben. [...] Solange dieser NGO-Sumpf nicht trockengelegt wird, indem seine finanziellen Mittel gestrichen werden, wird die öffentliche Zementierung von linken Glaubenssetzungen bestehen bleiben. [...] Der Staat hat die Funktion, für Recht und Sicherheit zu sorgen. Seine Aufgabe ist es nicht, mehrere Millionen Euro in linke Vereine zu versenken, ohne dass überhaupt transparent wäre, was genau mit dem Geld passiert. [...] Die Reaktionen von den Grünen und der SPD haben ja gezeigt, wie groß die Angst im linken Lager ist. Sie merken, dass ihnen jemand ans Leder will. Ohne Steuergeld zerfällt ihr politisches Vorfeld sofort in sich zusammen. [...] Wieso wird die staatliche Finanzierung derartiger Vereine erst jetzt thematisiert? Im Grunde hätte sich die Union die Fragen auch selbst stellen können.“⁴⁰

Weitestgehend unbekannt ist zudem der Umstand, dass die NGO-Förderung auch vor nationalen Grenzen keinen Halt macht. So gibt es auch jenseits des Atlantiks in den Vereinigten Staaten offenbar förderwürdige NGO-Projekte, selbst für Organisationen mit durchaus finanzkräftigen Akteuren im Hintergrund.

Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion hervorgeht, erhielt die Bill & Melinda Gates-Stiftung 922 Mio. Euro (u. a. für die Skalierung von digitalen Agrarinnovationen durch Start-ups (SAIS) in Indien) sowie die Open Society Foundation (George Soros) 5 Mio. Euro. (für die Globale Partnerschaft für Drogenpolitiken und Entwicklung). Weitere 16,5 Mio. Euro gingen an die Ford Foundation für das Projekt „Partnerships for Prevention of Gender-Based Violence in Southern Africa“.⁴¹

III. NGO-Förderung auf Landesebene

Vor dem Hintergrund, dass wir auch auf Landesebene eine Förderung zahlreicher für den Bürger fragwürdiger Organisationen vermuten, wenden wir uns nach der Anfrage der CDU/CSU im Bund mit einer Großen Anfrage zum NGO-Komplex an die Landesregierung. Die Zuschreibung als fragwürdig beziehen wir dabei weniger auf die Organisationen an sich als auf den Umstand einer Förderung aus dem Landeshaushalt, sprich: durch alle Bürger dieses Landes, unabhängig von politischen Präferenzen. Förderungen schaffen Abhängigkeiten und sind dazu geeignet, eine staatsferne zu einer staatsnahen Organisation zu transformieren, die sich dann auch mindestens indirekt lenken lässt. Ebenso lenken lässt sich, wer gefördert wird, sprich: welche politische Schlagseite präferiert wird. Es soll und muss selbstverständlich auch darum gehen, überflüssige Strukturen aufzudecken und im Vorfeld der Haushaltsberatungen für das Jahr 2026 Einsparpotentiale zu ermitteln.

Bei unserer großen Anfrage soll es auch, aber nicht nur um staatlich geförderte Organisationen bzw. NGOs der sogenannten Zivilgesellschaft gehen, die sich – mit Unterstützung führender

⁴⁰ <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/der-ngo-komplex-das-linke-lager-hat-angst-dass-ihnen-jemand-ans-leder-will-li.2307033>

⁴¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/144/2014424.pdf>

Parteifunktionäre – an den Demonstrationen der letzten Monate, insbesondere im Bundestagswahlkampf, beteiligt haben. Natürlich müssen solche NGOs dann auch damit rechnen, dass das Finanzamt ihnen den Status der Gemeinnützigkeit entzieht.

Denn die Gemeinnützigkeit erfordert in Deutschland eine politische Neutralität. Es ist zu hoffen, dass die deutschen Finanzämter durch unsere Große Anfrage sensibilisiert werden, diverse NGOs kritisch bezüglich der Gemeinnützigkeit durchleuchten und ihnen ggf. auch den Status der Gemeinnützigkeit entziehen, wenn diesbezügliche Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder gesetzliche Vorgaben bewusst verletzt wurden.

IV. Teilnehmerstruktur der Aufmärsche „gegen Rechts“ nach der gemeinsamen Abstimmung von CDU und AfD zum 5-Punkte-Plan

Neben dem merkwürdigen Umstand, dass Parteien gegen Parteien demonstrierten, hier insbesondere die SPD und Bündnis 90/Die Grünen samt zugehöriger Jugendorganisationen, die regelmäßig Seit an Seit und ohne Berührungsängste mit Der Linken, Linksjugend [solid], MLPD und DKP⁴² dahin schreiten, finden sich auf besagten Aufmärschen regelmäßig SPD-nahe Gewerkschaften wie der DGB, grünen-nahe Gewerkschaften wie ver.di und die großen Kirchen⁴³, meist vertreten durch Diakonie und Caritas, die massiv von einer staatlichen Förderung abhängig sind und mit ihren zahlreichen karitativen Einrichtungen eigentlich dem Allgemeinwohl dienen sollten. Das gilt auch für andere Wohlfahrtsverbände, wobei zuvorderst die SPD-nahe AWO zu nennen ist. Regelmäßig dabei sind auch diverse Flüchtlingsräte, Pro Asyl und ähnlich gelagerte Organisationen, die massiv über den Landeshaushalt und teilweise auch über kommunale Haushalte gefördert werden. Zudem mischen sich immer wieder linksextremistische und gewaltbereite Gruppierungen dazwischen, die bei anderer Gelegenheit vor einer offensiven Einschüchterung oder gar Gewalt gegen als feindlich markierte Bürger, Parteien, Pressevertreter oder Organisationen nicht zurückschrecken. Die Duldung gewaltbereiter Extremisten in den eigenen Reihen zeugt aus unserer Sicht von einem seltsamen Verständnis des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips, eines Bestandteils der FDGO.

Hier also völlig unkritisch von einer „demokratischen Zivilgesellschaft“ oder der „demokratischen Mitte“ zu sprechen, geht oftmals völlig fehl. Organisationen, die gegen das Neutralitätsgebot verstoßen oder sich direkt oder indirekt an Gewalttaten beteiligen bzw. diese offen und bereitwillig dulden, sind – insbesondere, wenn sie als gemeinnützig eingestuft sind – öffentliche Mittel im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umgehend zu entziehen, auch wenn sie z. B. das Etikett „Demokratie leben!“ tragen. Rechtlich möglich ist in diesem Zusammenhang auch ein Entzug der Privilegien, die aus dem Status der Gemeinnützigkeit resultieren.

Im Folgenden betrachten wir die Zusammensetzung einiger Aufmärsche seit dem durch CDU und AfD gemeinsam beschlossenen 5-Punkte-Plan im Deutschen Bundestag.

Rund 2.800 Menschen haben sich am Donnerstagabend, 30.01., vor der CDU-Zentrale in Münster versammelt. Aufgerufen hierzu hatten das Kollektiv „Busters“ und das Bündnis „Keinen Meter den Nazis“. Auch in Osnabrück fanden sich am gleichen Abend rund 1.200 Menschen vor dem Parteibüro der CDU ein. Für den 31.01. hatte die Initiative „Coerde ist bunt“ zu einer weiteren Demonstration in Münster aufgerufen. Im Impressum taucht dort eine

⁴² Vgl. <https://www.im.nrw/themen/verfassungsschutz/linksextremismus>

⁴³ Vgl. <https://www.tichyseinblick.de/meinungen/kirchen-im-kampf-gegen-rechts/> und <https://www.tichyseinblick.de/gastbeitrag/wem-kirche-dient-was-sie-verdient/>

öffentlich Bedienstete der Stadt Münster auf.⁴⁴ Mit dabei waren u. a. die „Omas gegen Rechts“.⁴⁵ Das Bündnis „Keinen Meter für Nazis“, das sich u. a. zum Ziel gesetzt hatte, einen Parteitag zu verhindern, veröffentlichte zum Wahljahr 2025 eine sogenannte „Münsteraner Erklärung“ mit folgenden Erstunterzeichnern:

- B90/GRÜNE
- Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit
- DGB-Stadtverband
- GRÜNE Jugend
- Jusos
- Linke
- Linksjugend
- Volt
- VVN/BdA

Die Stadt Münster verweist ohne Scheu auf ihrer Homepage nicht nur auf diese illustre Gruppe, sondern insbesondere auch direkt auf den VVN/BdA, eine in der Vergangenheit von Verfassungsschutzbehörden des Bundes (zuletzt bis 2006) und der einzelnen Länder beobachteten und als „linksextremistisch beeinflusst“ eingestuft Organisation.⁴⁶

In Köln demonstrierte u. a. der amtierende Gesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) gegen die Opposition. Betroffen war hier auch die Kölner CDU-Zentrale. „Ich habe gestern den Tiefpunkt meiner Arbeit in 20 Jahren im Bundestag erlebt“, sagte Karl Lauterbach schließlich auf der Bühne an der Deutzer Werft. Der Tiefpunkt war – das sei am Rande erwähnt – aus unserer Sicht eher ein anderes ‚Ereignis‘ der letzten Jahre, an deren grundrechtseinschränkender Ausprägung⁴⁷ er federführend beteiligt war.⁴⁸ Als Veranstalter trat in Köln ein junger Mann mit Verbindungen zu Friday for Future Köln und der sogenannten Seebrücke auf.⁴⁹

In Essen rief das Bündnis „Gemeinsam Laut“, bestehend aus den Gruppen „Aufstehen gegen Rassismus“, „Essen stellt sich quer“ und „Zusammen gegen Rechts Essen“, nochmals zu einer Demo gegen Rechts auf.⁵⁰ Das Bündnis „Essen stellt sich quer“ hat folgende Bündnismitglieder:⁵¹

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Essen e. V.
- attac Essen
- Aktion Sühnezeichen Friedensdienste – Regionalgruppe Ruhrgebiet
- Antirassismus – Telefon Essen
- Aufstehen gegen Rassismus – Aktivengruppe Essen
- BezirksschülerInnenvertretung Essen
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Essen

⁴⁴ Vgl. [Impressum und Datenschutz – Coerde ist bunt](#) und [Stadt Münster: Münster Marketing - Sehenswertes - Türmerin](#)

⁴⁵ Vgl. [Demos vor CDU-Zentralen in Münster und Osnabrück - RADIO RST](#)

⁴⁶ Vgl. [web.muenster.de - Münster in Westfalen: Bürgerschaftliches Engagement](#) und

⁴⁷ Vgl. <https://www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/rki-files-entschwaerzt-pandemie-nebenwirkungen/>

⁴⁸ Vgl. [Köln: Zehntausende bei Demo für Brandmauer und gegen CDU-Kurs | Kölner Stadt-Anzeiger](#)

⁴⁹ Vgl. [Junger Aktivismus in Köln: Zwei Aktivisten über ihr politisches Engagement | Kölner Stadt-Anzeiger](#)

⁵⁰ Vgl. [Demo gegen Rechts zieht durch Essen - Rettungseinsatz, Vorfälle und Stimmen - DerWesten.de](#)

⁵¹ <https://essq.de/index.php/buendnismitglieder/>

- CVJM e/motion
- DGB-Jugend – Region Mülheim-Essen-Oberhausen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region Mülheim-Essen-Oberhausen
- DIDF-Jugend e. V. (Jugendverband der Föderation Demokratischer Arbeitervereine)
- DIE LINKE – Kreisverband Essen
- DKP Essen
- Essener Friedensforum
- Grüne Jugend Essen
- Initiative für Nachhaltigkeit e. V.
- Jusos Essen – Unterbezirk Essen der Jungsozialist*innen
- Katholische junge Gemeinde Essen
- Kreisjugendwerk der AWO Essen
- Mut machen! Steele bleibt bunt!
- NaturFreunde Essen-West/Ost
- Naturfreundejugend – Kreisverband Essen
- SDAJ Essen
- SJD-Die Falken – Kreisverband Essen
- SPD Essen
- VVN-BdA Essen
- ver.di Jugend – Ruhr-West
- Verein zur Förderung von Demokratie und Vielfalt in Essen e. V.

Aufstehen gegen Rassismus verweist auf folgende Bündnismitglieder:

„Aufstehen gegen Rassismus wird getragen von einer Vielzahl an Organisationen und Personen. Neben vielen lokalen Akteur*innen und Einzelpersonen aus verschiedenen Organisationen, Gewerkschaften und Verbänden, sind die

- Attac
- DGB-Jugend
- IG Metall
- Jusos
- DIE LINKE
- NaturFreunde Deutschlands
- ver.di
- Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten e. V. (VVN-BdA)
- Zentralrat der Muslime am Bündnis beteiligt.“⁵²

Auch in Aachen wurde demonstriert. Das Bündnis „Wir sind Aachen, Nazis sind es nicht“ rief dort zur Demo auf. Im Impressum findet sich folgendes: „Copyright © 2025 - Runder Tisch gegen Rechts Aachen“⁵³. Als Verantwortlicher wird das Mitglied des Vorstandes der Aachener Grünen S. genannt. Beim „Runden Tisch gegen Rechts Aachen“ findet man auf der Homepage eine Ratsfraktion „die Zukunft“ aus Volt, UWG und Piraten.⁵⁴ Mit dabei waren in Aachen auch die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands⁵⁵ sowie die Kirche im Bistum Aachen.⁵⁶ Letztere leben aus den Einnahmen aus der Kirchensteuer bzw. sonstigen staatlich generierten

⁵² <https://www.aufstehen-gegen-rassismus.de/wer-wir-sind-zur-struktur-von-agr/>

⁵³ wirsind.ac/impressum.php

⁵⁴ [Ratsleute - DIE Zukunft](#)

⁵⁵ [Wir sind Aachen. Nazis sind es nicht. | kfd Aachen](#)

⁵⁶ [Wir sind Aachen - Nazis sind es nicht | Kath. Kirche in den Regionen Aachen-Stadt und -Land](#)

Einnahmen und vertreten eigentlich alle Gläubigen ihrer Gemeinde. Stattdessen sind auf der Homepage des Bistums nicht Botschaften der Liebe und Barmherzigkeit, sondern Hinweise verlinkt, um „auf die Barrikaden“ zu gehen und „Widerstand zu leisten“.⁵⁷

Auch im Sauerland, im Wahlkreis des CDU-Kanzlerkandidaten Merz wurde demonstriert.⁵⁸ Die „Demo für Demokratie“ wurde hier von einem Bündnis aus SPD und Grünen sowie dem Bündnis für Demokratie und Solidarität e. V. organisiert. Hier demonstrierte die CDU sogar gegen sich selbst. Auf der Unterstützerliste des Bündnisses finden sich:⁵⁹

- Bündis90/Die Grünen Meschede
- Bürgertreff Meschede
- Caritas
- CDU Meschede
- DGB
- evangelische Kirchengemeinde Meschede
- KAB Meschede
- kfd St. Walburga Meschede
- Kinderschutzbund, Ortsverband Meschede
- Seniorenbeirat der Stadt Meschede
- SPD Stadtverband Meschede
- UWG Meschede
- ver.di Bezirk Westfalen
- VHS-Hochsauerlandkreis

In Duisburg demonstrierten 400 Menschen vor der CDU-Parteizentrale. Zu den beteiligten Gruppen gehörten hier:

- Fridays for Future
- Felix Lütke, Sprecher der Grünen im Stadtrat
- Grüne Jugend Duisburg
- Grüne Hochschulgruppe Duisburg-Essen
- Jusos Duisburg
- Omas gegen Rechts Ortsgruppe Duisburg

Fridays for Future trat als Initiator auf und bewarb die Demo unter dem Motto: „Die CDU zerschmettert die Brandmauer – und wir gehen auf die Straße!“⁶⁰

In Düsseldorf demonstrierten 2500 Menschen.⁶¹ Mitorganisator der Demo „Kundgebung Düsseldorf gegen Merz“ war das Bündnis Feministischer Kampftag Düsseldorf. Beteiligte Gruppen und Organisationen im Überblick:⁶²

⁵⁷ wirsind.ac/lieder.php

⁵⁸ [Mehr als 1000 Demonstranten in Neheim: Die ausdrucksstärksten Fotos](#)

⁵⁹ [Mescheder Bündnis](#)

⁶⁰ Vgl. https://www.instagram.com/fridaysforfuture_duisburg/p/DFa-WajqK1M/?api=1&hl=zh-cn und <https://www.waz.de/lokales/duisburg/article408191908/duisburg-brandmauer-demo-vor-cdu-geschaefsstelle-am-donnerstag.html> und https://rp-online.de/nrw/staedte/duisburg/duisburg-brandmauer-demonstration-vor-der-cdu-geschaefsstelle_aid-123623861 und https://rp-online.de/nrw/staedte/duisburg/demo-vor-cdu-zentrale-in-duisburg-die-bilder_bid-123635847#6

⁶¹ https://www.lz.de/ueberregional/nrw/24032152_Landesweit-Demos-nach-CDU-Migrationsantrag-im-Bundestag.html

⁶² <https://feministischer-kampftag-duesseldorf.de/ueber-uns/>

- Chaosdorf (Chaos Computer Club Düsseldorf)
- FAD (Feministische Aktion Düsseldorf)
- FFT (Forum Freies Theater e. V.)
- ROSA (Revolutionäre Organisation für einen Sozialistischen Aufbruch)
- RSO (Revolutionär Sozialistische Organisation)
- SDAJ (Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend)
- SDS (Sozialistischer Deutscher Studierendenverband)
- TJK-E Kurdische Frauenbewegung in Europa
+ über 30 FLINTA* ohne Organisation

Unterstützer:

- Autonomes Feministisches Referat des AStAs der Heinrich-Heine-Universität
- Autonomes Referat für trans*, inter* & nicht-binäre Studierende an der Heinrich-Heine-Universität
- Feministisches Referat an der Hochschule Düsseldorf
- kom!ma – Verein für Frauenkommunikation e. V.

In Bonn demonstrierten 10.000 Menschen⁶³. Die Demo „Kein Herz für Merz“ wurde vom Bonner Bündnis gegen Rechts beworben. Zu den Unterstützern zählten:

- Alte VHS Bonn
- Antifa Bonn / Rhein Sieg
- Arbeitskreis Kritischer Jurist*innen
- AStA Uni Bonn
- Bla Bonn
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bonn
- DIE LINKE. Kreisverband Bonn
- Ende Gelände Bonn
- Fande Bonn
- FAU Bonn
- FemQrew
- Fridays for Future Bonn
- Grüne Hochschulgruppe Bonn
- Grüne Jugend Bonn
- Juso-Hochschulgruppe Bonn
- Jusos Bonn
- Limes
- Linksjugend [solid] Bonn
- Liste Poppelsdorf
- LUST – Liste undogmatischer Student*innen Bonn
- Pride Bonn
- Queer-Referat AStA Bonn
- Rhizom Bonn
- SJD Die Falken KV Bonn
- Solidaritätskomitee Kurdistan Bonn
- SPD Bonn
- Studis gegen Rechts Bonn
- ver.di Jugend Köln-Bonn-Leverkusen
- youngcaritas Bonn

⁶³ <https://www1.wdr.de/nachrichten/demos-gegen-cdu-migration-nrw-100.html> und https://bonn-gegen-rechts.de/?page_id=17

In Paderborn demonstrierten 1200 Menschen. Das Paderborner Bündnis gegen Rechts rief zum 1. Februar 25 zu einer Demo vor der CDU-Zentrale am Liboriberg auf. Zu den Unterstützern des Paderborner „Bündnis gegen Rechts“ zählten:⁶⁴

- ausbrechen
- Black Community Foundation Paderborn
- Die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
- Der BDP-Infoladen, der Infoladen des Bundes deutscher PfadfinderInnen
- End Fossil: Occupy! Paderborn
- Fridays for Future Paderborn
- Linksjugend Paderborn
- Seebrücke – Ortsgruppe Paderborn
- Students for Future Paderborn

Wir wollen mit unserer Großen Anfrage zuvor genannte Organisationen sowie zahlreiche auf Landesebene geförderte Organisationen bzw. Vereine in den Fokus der Großen Anfrage nehmen, insbesondere wenn diese als gemeinnützig anerkannt sind oder aus deren Arbeit staatliches Handeln resultieren soll, beispielsweise in Verbindung mit den Meldestellen.

Der Minister der Finanzen hat die Große Anfrage 36 mit Schreiben vom 8. Juli 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes, die sich in den Landesverfassungen als Fundament unserer Gesellschaft spiegelt, hat ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen. Sie umfasst die für den freiheitlichen Verfassungsstaat konstitutiven Grundelemente: das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Unentbehrliche Funktionselemente eines freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates sind die – jedem einzelnen und auch Personenvereinigungen zustehenden – Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, und damit auf aktive Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

Die staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland und der Länder haben den Schutz dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung sicherzustellen. Hüterinnen und Hüter der Verfassung sind jedoch neben den Staatsorganen auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes. Zivilgesellschaftliches Engagement im Zusammenschluss engagierter Bürgerinnen und Bürger, für ein friedliches, vielfältiges und respektvolles Zusammenleben, das auch menschen- und demokratiefeindliche Phänomene benennt und Extremismus sowie Radikalisierung entgegentritt, ist damit ein integraler Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der die Landesregierung uneingeschränkt verpflichtet ist. In Erfüllung dieser Verpflichtung ist zivilgesellschaftlichem Engagement auf dem Boden der Verfassung nicht nur der notwendige Freiraum zur Entfaltung zu geben, vielmehr zählt auch

⁶⁴ Vgl. <https://www.westfalen-blatt.de/owl/kreis-paderborn/paderborn/demo-protest-cdu-geschaeftsstelle-buendnis-gegen-rechts-merz-3238514?pid=true> und <https://www.radiohochstift.de/nachrichten/paderborn-hoexter/detailansicht/demo-vor-paderborner-cdu-zentrale-geplant.html> und <https://www.bgr-paderborn.de/buendnispartnerinnen/>

die aktive Förderung solchen Engagements zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Landes.

In Nordrhein-Westfalen realisiert die Landesregierung eine solche Förderung insbesondere durch Zuwendungen gemäß der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Zusätzlich kann eine Steuerbegünstigung gemäß der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) und den Regelungen in den Einzelgesetzen erfolgen.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass ein erhebliches Landesinteresse vorliegt. Bei der Auswahl von Förderempfängerinnen und -empfängern dürfen personenbezogene Kriterien nicht gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verstoßen, das auch den Schutz politischer Anschauungen umfasst. Der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz verlangt außerdem, dass die Voraussetzungen für eine Förderung in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Förderziel stehen müssen (BVerwG, Urteil vom 6. April 2022 – 8 C 9.21). Allein diese unmittelbaren Voraussetzungen sind auch Gegenstand der Prüfung der bewilligenden Behörden.

Während somit der Staat als Zuwendungsgeber selbstverständlich zur Neutralität verpflichtet ist, wäre es ein grundlegendes Missverständnis des freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens anzunehmen, die der Sphäre der Zivilgesellschaft zuzuordnenden Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger seien im Rahmen der Ausübung ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten ebenfalls zu politischer Neutralität verpflichtet. Vielmehr gewährleistet das Recht zur freien Meinungsäußerung eine freie geistige Auseinandersetzung über Gegenstände von allgemeinem Interesse und staatspolitischer Bedeutung; umfasst ist damit gerade auch das Recht auf freie politische und kollektive Meinungsäußerung. Neben natürlichen Personen können auch inländische juristische Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen Trägerinnen der Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sein.

Meinungskundgaben und Demonstrationen, die von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern initiiert oder unterstützt werden, sind daher durch das Grundgesetz im Sinne einer aktiven Teilhabe am öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess geschützt. Im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vollzieht sich der Prozess der Meinungs- und Willensbildung stets unreglementiert und staatsfrei. Diese Grundrechtsausübung hat der Staat zu gewährleisten. Er darf nicht über eine – wie auch immer geartete – Einschränkung von Zuwendungen einerseits oder eine an Zuwendungen anknüpfende Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit andererseits einer Verkürzung dieses grundlegenden Prinzips Vorschub leisten. Insbesondere ist die Landesregierung nicht befugt, Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern im Hinblick auf die Veranstaltung oder Teilnahme an Demonstrationen Vorgaben zu machen oder diese in irgendeiner Form zu registrieren oder zu bewerten, sofern diese nicht gerade Gegenstand einer Förderung sind. Aktivitäten, Kontakte und Äußerungen jenseits einer konkret staatlich geförderten Projektumsetzung sind ebenso Ausdruck der Grundrechtsausübung, die staatlicherseits zu gewährleisten und nicht ohne Anlass und ohne gesetzliche Grundlage zu beschneiden ist. Auch als gemeinnützig anerkannte Organisationen dürfen politisch aktiv sein, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. Außerhalb dieser Zwecke dürfen sie ferner gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen.

Es ist daher auch nicht Aufgabe der Landesregierung, anlasslos allgemeine Informationen über die Aktivitäten und Kontakte von Individuen oder Organisationen zu sammeln, zu überwachen oder zu bewerten. Eine präventive flächendeckende staatliche Überwachung oder Registrierung findet nicht statt. Das gilt gleichermaßen für Personen oder Organisationen,

die eine Projektförderung, eine institutionelle Förderung oder keinerlei Förderung der Landesregierung erhalten. Die Landesregierung äußert sich nicht anlasslos und pauschal zu dem Tun oder Unterlassen von Personen oder Organisationen oder bewertet dieses. Sofern eine entsprechende Information seitens des Parlaments erfragt wird, ist die Landesregierung in ihrer Antwortmöglichkeit durch den Schutz der Grundrechte Dritter beschränkt. Grenzen für die allgemeine Handlungs- und Meinungsfreiheit finden sich insbesondere im Strafrecht. Dieses setzt der Staat zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des darauf fußenden Gemeinwesens konsequent durch.

In dieser verfassungsrechtlich getroffenen Grundentscheidung ist die Staatsferne der Zivilgesellschaft ungeachtet staatlicher Förderung im Einzelfall angelegt. Dies spiegelt sich folgerichtig gerade auch in der Verfügbarkeit und Tiefe staatlicher Informationen. Grundrechtliche Freiheitsausübung unterliegt keiner anlasslosen Kontrolle. Vielmehr dient die staatliche Förderung dazu Rahmenbedingungen zu unterstützen, zu schaffen und zu erhalten, innerhalb derer die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger Wirksamkeit entfalten können. Staatliche Förderung kann dazu beitragen.

Zentrales Element dieser freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist auch das über Artikel 30 Absatz 2 und Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierte freie Mandat der Abgeordneten, das durch das parlamentarische Frage- und Informationsrecht abgesichert wird. Das Frage- und Informationsrecht gewährleistet die ungehinderte Ausübung des freien Mandats und soll den Abgeordneten Zugang zu den für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen verschaffen. Neben der Mitwirkung an der Gesetzgebung gehört zu den Aufgaben der Abgeordneten auch die Mitwirkung an der parlamentarischen Kontrolle der Landesregierung. Das Fragerecht der Abgeordneten korrespondiert daher mit einer Antwortpflicht der Landesregierung. Diese Antwortpflicht erstreckt sich damit auf alle, aber auch nur auf solche Bereiche, für deren Regelung und Gestaltung die Landesregierung zuständig ist.

Soweit Fragestellungen Sachverhalte außerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs der Landesregierung berühren, trifft diese auch keine Verpflichtung, die erbetenen Informationen bei Dritten zu beschaffen. So liegen der Landesregierung mit Blick auf die vorskizzierte verfassungsrechtliche Grundentscheidung zu konkreten Tätigkeiten einzelner Organisationen in der Regel – über die öffentlich bekannten Informationen hinausgehenden – Erkenntnisse nur insoweit vor, als diese für das staatliche Handeln – etwa die Voraussetzungen einer staatlichen Förderung – von Bedeutung sind. Darüber hinaus ist insbesondere die politische Bewertung eines Tuns oder Unterlassens einzelner Personen oder Organisationen weder Aufgabe der Landesregierung noch mit dem Gebot staatlicher Neutralität zu vereinbaren.

Begrenzt wird das Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten daneben auch durch das im Verhältnis der Staatsorgane zueinander geltende Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme, das insbesondere auch die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Landesregierung sicherstellen soll. Solche Grenzen des Informationsanspruchs wirken auch in Bezug auf die Art und Weise der Antwort. Die Antwort muss sich daher auf solche Informationen beschränken, über die die Landesregierung verfügt oder die sie – im Rahmen der oben aufgezeigten materiellen Grenzen – mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist unter anderem zu berücksichtigen, dass für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen ein begrenztes Zeitfenster zur Verfügung steht.

Der Informationsanspruch erstreckt sich darüber hinaus nicht auf Informationen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind.

Bei der Beantwortung der Großen Anfrage hat die Landesregierung zum Begriff der NGO folgende Definition zugrunde gelegt: Eine NGO ist prinzipiell jede nicht gewinnorientierte, von Regierungen und anderen staatlichen Stellen institutionell unabhängige Organisation, die insbesondere gesellschaftspolitische Anliegen verfolgt. NGOs handeln auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene. Sie handeln nicht im Auftrag von Regierungen oder Staaten und finanzieren sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Projektförderungen oder Stiftungsmittel. Eine (teilweise) staatliche Finanzierung einzelner Projekte berührt nicht den Status als NGO, sofern die Organisation strukturell und inhaltlich unabhängig bleibt.

NGOs sind Teil der Zivilgesellschaft, bestehend aus Organisationen und Verbänden, die sich für die Belange der Öffentlichkeit einsetzen, aber außerhalb staatlicher und unternehmerischer Einflussphären agieren.

1. ***Welche in Nordrhein-Westfalen ansässigen oder aktiven NGOs und Gewerkschaften unterstützte das Land NRW in den Jahren 2022 bis 2025 unmittelbar oder mittelbar durch mehrheitlich im Eigentum des Landes befindliche Unternehmen? (Bitte titelscharf nach Einzelplänen und Jahren mit Angaben zu Förderzeitraum, Förderrichtlinie bzw. Rechtsgrundlage und Höhe, gesondert nach institutioneller Förderung und Projektförderung sowie in maschinenlesbarer Form auflisten)***

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert eine große Zahl an Organisationen im Rahmen der institutionellen Förderung und der Projektförderung.

Eine statistische Erhebung der oftmals Kleinstförderungen im Landeshaushalt – die die erbetene Auswertung mit vertretbarem Aufwand ermöglichen würde – erfolgt nicht. Eine händische Auswertung über die vergangenen drei Jahre ist auch innerhalb des für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Eine insofern unvollständige Auskunft birgt in der vorliegenden Konstellation die Gefahr, nicht nur einen Teil der gestellten Frage unbeantwortet zu lassen, sondern vielmehr eine inhaltlich verzerrte Information zur Verfügung zu stellen und würde damit dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch nicht gerecht.

2. ***An welche dieser Organisationen wurden in den letzten drei Jahren darüber hinausgehend auch Bundes- oder EU-Mittel ausgezahlt? (Bitte als alphabetische Tabelle listen, mit Spalten für die letzten drei Jahre und die Höhe der Förderung, getrennt nach Bundes- und EU-Mitteln)***
3. ***In welchem Umfang erfolgten in den letzten drei Jahren auch Förderungen dieser Organisationen auf kommunaler Ebene, durch die Landschaftsverbände, durch internationale von der Bundesrepublik geförderte Organisationen (wie z. B. die Bill Gates Stiftung/Gates Foundation oder die Open Society Foundation), durch Parteien, durch parteinahe Stiftungen oder Staatsunternehmen? (Bitte als alphabetische Tabelle listen, mit Spalten für die letzten drei Jahre und die Höhe der Förderung)***

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Informationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

4. ***Nach welchen Förderrichtlinien bzw. welchen weiteren Rechtgrundlagen fördert das Land NRW NGOs unmittelbar? (Bitte Richtlinien bzw. Rechtsgrundlagen tabellarisch nach den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 je Ressort mit der jeweiligen Höhe der Mittelgewährung für die einzelnen NGOs in maschinenlesbarer Form listen)***

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. ***Welche Informationen liegen der Landesregierung bezüglich einer Durchleitung von Fördermitteln von Nichtregierungsorganisationen an andere NGOs für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 vor?***

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. ***Inwieweit sind ggf. die unmittelbaren oder mittelbaren Zuwendungsempfänger für die Weiterleitung von Landesmitteln gegenüber der Landesregierung rechenschaftspflichtig?***

Fördermittel unterliegen den Regelungen des § 44 LHO einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist demnach regelmäßig nicht ausgeschlossen, wäre jedoch im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen.

7. ***Inwiefern besitzt die Landesregierung eine Übersicht über Nichtregierungsorganisationen, die letztlich – also als letztempfangende Nichtregierungsorganisation – die finanziellen Mittel aus der unmittelbaren Förderung von NGOs in Anspruch nehmen bzw. genommen haben? (Bitte soweit verfügbar eine entsprechende Übersicht für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 in maschinenlesbarer Form beifügen)***

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antworten zu den Fragen 1, 5 und 6 verwiesen.

8. ***Sollten keine entsprechenden Kenntnisse vorliegen: Warum führt die Landesregierung keine derartige Übersicht?***

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

9. ***Welche in NRW ansässigen NGOs erhielten als Erst-, Zwischen- oder Letztempfänger in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“? (Bitte differenziert nach NGO, Jahr und Fördersumme differenziert listen)***

Die angefragten Informationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

10. Welchen Einfluss hat die Landesregierung generell auf die Letztempfänger von Fördermitteln?

Das fördernde Ressort hat verschiedene Möglichkeiten, Einfluss auf die Empfänger von Fördermitteln auszuüben. Bei der Bewilligung einer Förderung ist gemäß § 37 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) stets der Zweck der Förderung durch die Behörde im Bescheid anzugeben. Dieser Zweck ist für den Empfänger verbindlich.

Zudem enthalten Bewilligungsbescheide Nebenbestimmungen, die den Hauptverwaltungsakt ergänzen. Nebenbestimmungen sind zusätzliche Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, die den Bescheid präzisieren, einschränken oder modifizieren.

Standardmäßig werden dabei die sogenannten allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best) verwendet, die sich in den Anlagen zu den Verwaltungsvorschriften zur LHO finden.

11. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass diese nicht für parteipolitische Zwecke gefördert werden?

Die bewilligenden Stellen legen in ihrem Bewilligungsbescheid den Zuwendungszweck fest und bestimmen somit auch die Art und Weise der Verwendung.

Die Benennung des Zuwendungszwecks ist zwingender Bestandteil des Bewilligungsbescheids. Nr. 4.2 VV zu § 44 LHO führt hierzu aus:

„4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

[...]

4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks (§ 37 VwVfG NRW) [...]. Die Bezeichnung des Zuwendungszwecks einschließlich des damit verfolgten Ziels muss so eindeutig und detailliert festgesetzt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann.“

Wird dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbestimmung nicht entsprochen, wird die Förderung wegen zweckwidriger Verwendung zurückgefordert.

12. Auf welche Weise wird die politische Neutralität der durch das Land geförderten Organisationen geprüft?

13. In welcher Regelmäßigkeit finden solche Prüfungen statt?

14. Wer ist für solche Prüfungen zuständig?

15. Erfolgen diese Prüfungen routinemäßig, stichprobenartig oder nur anlassbezogen?

16. Welche internen Prüfmechanismen gibt es konkret?

17. Gab es bereits Fälle, in denen Fördermittel wegen politischer Neutralitätsverstöße zurückgefordert wurden? Falls ja, in welcher Höhe und gegen welche Organisationen?

Die Fragen 12 bis 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zu der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der erfragten Prüfungen sowie daran anknüpfend ihrer Durchführung auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

18. Welche in NRW beheimateten NGOs genießen zugleich den Status der Gemeinnützigkeit?

NGOs, die nicht die Rechtsform einer Körperschaft aufweisen, fallen von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO): Steuerbegünstigte Zwecke.

In NRW existieren ca. 100.000 Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke) im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgen. Alle von ihnen werden zugleich den hier zugrunde gelegten Begriff einer NGO (siehe Vorbemerkung der Landesregierung) erfüllen. Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts geführt werden, an die steuerbegünstigt Zuwendungen nach den §§ 10b, 34g des Einkommensteuergesetzes geleistet werden können - Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO).

Die Fragesteller werden auf diese allgemein zugänglichen Informationen verwiesen. Zudem weisen zahlreiche Körperschaften auf ihrer allgemein zugänglichen Homepage auf ihre Steuerbegünstigung hin, zum Teil unter Verwendung des Freistellungsbescheids des für sie zuständigen Finanzamts.

19. Welche dieser Organisationen erhalten Fördermittel aus dem Bundes-, Landes- oder aus kommunalen Haushalten? (Bitte für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 differenziert listen)

Die angefragten Informationen liegen teilweise nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Soweit es um Förderungen aus dem Landeshaushalt geht, wird auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

20. Inwiefern unterscheiden sich die Strukturen und Arbeitsweisen von mildtätigen gemeinnützigen Körperschaften und politisch aktivistischen gemeinnützigen Körperschaften?

Auf welche Körperschaften genau sich diese Frage bezieht, ist unklar. Die genutzten Bezeichnungen sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Unter den Oberbegriff „steuerbegünstigte Zwecke“ fasst § 51 Absatz 1 AO drei Unterfälle: Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Diese Zwecke werden einzeln in §§ 52 bis 54 AO definiert.

Die Landesregierung verfügt im Übrigen nicht über Erkenntnisse über die in der Frage nicht konkretisierten „Strukturen“ und „Arbeitsweisen“ von steuerbegünstigten Körperschaften.

21. In welcher Regelmäßigkeit werden bei als gemeinnützig anerkannten Organisationen die Voraussetzungen zur Gewährung des Gemeinnützigkeitsstatus erneut überprüft?

Nach bundeseinheitlicher, für das zuständige Finanzamt bindender Verwaltungsanweisung sollen die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO spätestens alle drei Jahre überprüft werden. Der erste Prüfungszeitraum bei neu gegründeten steuerbegünstigten Körperschaften soll im Regelfall mindestens sechs Monate, aber maximal 18 Monate betragen. Bei der Überprüfung hat das Finanzamt von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlich sind (Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO – zu § 59, Nr. 3).

22. Gibt es Organisationen in NRW, denen wegen parteipolitischer Betätigung die Gemeinnützigkeit entzogen wurde? Falls ja, welche?

23. Gibt es Beispiele, in denen die Finanzbehörden in NRW Organisationen wegen politischer Einflussnahme die Gemeinnützigkeit entzogen haben, und wenn ja, welche?

Die Fragen 22 und 23 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einer Beantwortung der Fragen steht die Verpflichtung entgegen, das Steuergeheimnis (§ 30 AO) zu wahren.

24. In welchem Umfang kann nach Ansicht der Landesregierung eine Körperschaft zugleich gemeinnützig sein und parteipolitisch agieren?

25. Wer kontrolliert das?

26. Ist eine parteipolitische Einflussnahme mit dem Status der Gemeinnützigkeit kompatibel?

Die Fragen 24 bis 26 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Feststellung und Überprüfung der Steuerbegünstigung einer gemeinnützigen Organisation obliegen in Bundesauftragsverwaltung dem jeweils örtlichen zuständigen Finanzamt. Das Finanzamt ist an die bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsanweisungen gebunden, im vorliegenden Zusammenhang insbesondere an Nr. 16 des Anwendungserlasses zu § 52 AO. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

27. Wer kontrolliert, dass Förderprogramme, die die Organisationen in ihrer gemeinnützigen Arbeit unterstützen sollen, ihren Zweck erfüllen und nicht zweckentfremdet werden?

28. Staatlich finanzierte Organisationen müssen ihre politische Neutralität wahren. Wie wird dieser Grundsatz von Seiten der Landesregierung kontrolliert?

- 29. *In welchen Fällen/Konstellationen besteht nach Ansicht der Landesregierung die Gefahr eines Verstoßes gegen die FDGO, wenn staatlich geförderte oder gar gemeinnützige Organisationen aktiv in die politische Meinungsbildung eingreifen?***

Die Fragen 27 bis 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antworten zu den Fragen 11 bis 17 verwiesen.

- 30. *Wie definiert die Landesregierung den Begriff der Zivilgesellschaft?***

Die Zivilgesellschaft umfasst die Gesamtheit der nichtstaatlichen und nichtwirtschaftlichen Organisationen, Initiativen und Zusammenschlüsse, in denen sich Bürgerinnen und Bürger freiwillig engagieren, um gesellschaftliche Interessen, Werte und Ziele zu vertreten. Sie wirkt unabhängig von staatlichen Institutionen und politischen Parteien, kann aber im Rahmen der demokratischen Ordnung kooperativ mit diesen interagieren. Typische Akteure sind z. B. gemeinnützige Vereine, Stiftungen, Bürgerinitiativen, NGOs, Kirchen und Wohlfahrtsverbände.

- 31. *Welchen Regeln ist diese Zivilgesellschaft unterworfen?***

- 32. *Welche Rechtsgrundlagen gibt es hierzu, die sich explizit mit dem Konstrukt der Zivilgesellschaft beschäftigen?***

- 33. *Erscheint die Vorstellung, es könnte eine mit Staatsgeldern geförderte Nichtregierungsorganisation geben, nicht auch für die Landesregierung abenteuerlich?***

- 34. *Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Zivilgesellschaft in Deutschland, die eigentlich staatsfern sein sollte, oftmals komplett oder überwiegend vom Staat finanziert wird?***

- 35. *Warum gibt es nach Ansicht der Landesregierung nur eine staatlich finanzierte linke, aber keine rechte Zivilgesellschaft?***

Die Fragen 31 bis 35 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu allgemeinen politischen Bewertungen besteht für die Landesregierung im Zuge der Beantwortung einer Großen Anfrage kein Anlass. Die Landesregierung achtet das staatliche Neutralitätsgebot. Sie nimmt daher keine Bewertung hinsichtlich der politischen Ausrichtung zivilgesellschaftlicher Organisationen vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 36. *In welchem Umfang erhalten in NRW aktive Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände Fördermittel bzw. staatliche Zuschüsse? (Bitte einzeln ausführen inkl. Förderhöhe und Verwendungszweck)***

Weder erfolgt eine entsprechende statistische Erhebung der Förderungen im Landeshaushalt – die die erbetene Auswertung mit vertretbarem Aufwand ermöglichen würde – noch liegen

die erbetenen Daten in elektronisch auswertbarer Form überhaupt vor. Eine händische Auswertung ist innerhalb des für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Eine unvollständige Auskunft würde hier nur ein verzerrtes Bild liefern und damit dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch nicht gerecht werden.

37. *Wer überprüft und sanktioniert in diesem Zusammenhang einen etwaigen Missbrauch der Mittel für sachfremde Zwecke?*

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

38. *Betrachtet die Landesregierung den Linksextremismus auch lediglich als „aufgebauschtes Problem“?*

Zu allgemeinen politischen Bewertungen besteht für die Landesregierung im Zuge der Beantwortung einer Großen Anfrage kein Anlass. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

39. *Wenn nein: Warum behebt die Landesregierung nicht die offensichtliche Schiefelage, z. B. bei der Landeszentrale für politische Bildung?*

Es wird auf die Antwort zu der Frage 38 verwiesen.

40. *Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass staatlich geförderte Organisationen nicht parteipolitisch tätig werden bzw. parteipolitisch tätige Organisationen nicht staatlich gefördert werden?*

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu der Frage 46 verwiesen.

41. *Welche Programme der Landesregierung fördern zivilgesellschaftliches Engagement im Bereich Demokratie, Antidiskriminierung oder Extremismusprävention?*

Über das Förderprogramm NRWtoffen werden Kreise und kreisfreie Städte zur nachhaltigen Entwicklung und Umsetzung präventiver Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und Rassismus gefördert.

Über den Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen fördert die Landesregierung Träger, Fachstellen und Projekte, die u. a. zivilgesellschaftliches Engagement in den benannten Bereichen unterstützen.

Im Rahmen des Maßnahmenpakets zu den drei Bereichen Sicherheit, Migration und Prävention hat die Landesregierung ein kommunales Landesprogramm „Teilhabe, Demokratiebildung und Extremismusprävention für junge Geflüchtete“ aufgelegt, das zum 1. Juni 2025 gestartet ist.

Die Landesregierung fördert den Frauenrat NRW. Als Zusammenschluss und Netzwerk verschiedener Frauenverbände und -gruppen hat er das Ziel, die Belange von Frauen in allen Lebensbereichen zu unterstützen und zu fördern.

Im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen“ fördert die Landesregierung zivilgesellschaftliches Engagement und Extremismusprävention.

Die Landesregierung vollzieht das Landesprogramm „Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit“. Die Integrationsagenturen verfolgen das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe von zugewanderten Menschen zu verbessern und das friedliche und respektvolle Miteinander in den Quartieren zu stärken. Im Rahmen des Landesprogramms Integrationsagenturen werden zudem 42 sog. Service- und Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit (ADA.NRW-Netzwerk) gefördert. Die Aufgabe der Beratungsstellen besteht darin, Betroffene von Diskriminierung zu begleiten und zu stärken. Der Beratungsfokus liegt mit unterschiedlichen Schwerpunkten auf rassistischer und antisemitischer Diskriminierung. Die Servicestellen setzen daneben auch strukturelle Antidiskriminierungsarbeit um.

Im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmenpakets in den Bereichen Sicherheit, Migration und Prävention werden Präventionsmaßnahmen auf kommunaler Ebene gefördert. Bestandteil dessen sind die Ausweitung des Projektes „Väterarbeit“ und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements zur gelingenden Integration von Geflüchteten und Neueingewanderten über die 54 Kommunalen Integrationszentren (KI) in NRW. Bei den beiden Präventionsmaßnahmen, welche die KI ab dem Jahr 2025 umsetzen, sind wesentliche Elemente die Demokratiestärkung und die Prävention. Ziele sind die Stärkung der Schutzfaktoren gegen Radikalisierung, die Förderung von Resilienz gegen menschenfeindliche und extremistische Ansichten, Gruppierungen und ihre Angebote und die Förderung, Vermittlung und Stärkung des Demokratieverständnisses.

Die Landesregierung stellt im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements von Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte Zuwendungen zur Verfügung, die den Integrationszielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Ankommen, Teilhaben und Gestalten dienen. Gefördert werden im Aufbau befindliche Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen sowie Maßnahmen, die dazu dienen, die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern.

42. Welche finanziellen Mittel stehen diesen Programmen zur Verfügung? (Bitte differenziert für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 nach geförderten Programmen und Fördersummen listen)

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft stellt im Rahmen des Förderprogramms NRWtoffen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung (Einzelplan 06):

2022	1.626.313,06 Euro (Ist-Ausgabe)
2023	1.796.492,72 Euro (Ist-Ausgabe)
2024	1.773.592,66 Euro (Ist-Ausgabe)
2025	1.837.500,00 Euro (Planausgabe)

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration stellt folgende finanzielle Mittel zur Verfügung (Einzelplan 07):

1. Im Kinder- und Jugendförderplan wurden jeweils nachfolgende Haushaltsmittel etatisiert:

2022	132.196.930 Euro
2023	145.752.900 Euro
2024	144.948.800 Euro
2025	152.005.100 Euro

2. Für das in 2025 neu aufgelegte Landesprogramm „Teilhabe, Demokratiebildung und Extremismusprävention für junge Geflüchtete“ wurden im Jahr 2025 3.700.000 Euro etatisiert.
3. Dem Frauenrat NRW wurden in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 75.100 Euro zur Verfügung gestellt (2022: 50.100 Euro).
4. Für das Förderprogramm Soziale Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen stehen im Jahr 2025 18,9 Mio. Euro zur Verfügung. In den früheren Haushaltsjahren war Extremismusprävention noch kein Bestandteil dieses Förderprogramms.
5. Für die Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit wurden folgende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt:

2022	15.009.000 Euro
2023	15.009.000 Euro
2024	16.694.600 Euro
2025	16.694.600 Euro

6. Für die ab dem Jahr 2025 von der Landesregierung geförderten Präventionsmaßnahmen der Kommunalen Integrationszentren stehen 4.340.000 Euro zur Verfügung, davon 1.208.000 Euro für das Projekt „Väterarbeit“ und 3.132.000 Euro für das Projekt „Ehrenamtliches Engagements zur gelingenden Integration von Geflüchteten und Neueingewanderten“.
7. Für das Landesprogramm zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements von Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wurden folgende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt

2022	2.700.000 Euro
2023	3.330.000 Euro
2024	3.330.000 Euro
2025	3.862.800 Euro

- 43. Welche personellen oder finanziellen Verbindungen, einschließlich Verwandtschaftsverhältnissen, zwischen den zuvor erfragten Organisationen und politischen Parteien, parteinahen Stiftungen oder parteinahen Organisationen sind der Landesregierung bekannt?**
- 44. Welche Hinweise zu Rückflüssen von NGOs oder deren Mutterorganisationen an politische Parteien, aber auch Gewerkschaften liegen der Landesregierung für den Zeitraum seit 2022 vor, beispielsweise in Form eines Sponsorings für Parteitage oder andere Parteiveranstaltungen?**
- 45. Welche Hinweise zu Rückflüssen von Gewerkschaften an politische Parteien liegen der Landesregierung für den Zeitraum seit 2022 vor, beispielsweise in Form eines Sponsorings für Parteitage oder andere Parteiveranstaltungen?**

Die Fragen 43 bis 45 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, allgemeine Informationen über die Aktivitäten und Kontakte von Personen und Organisationen zu sammeln, zu überwachen oder zu bewerten, gleichviel ob sie eine Projektförderung oder eine institutionelle Förderung oder keine Förderung erhalten. Die erfragten Informationen liegen der Landesregierung daher nicht vor. Ein darauf gerichteter Informationsanspruch des Parlaments würde darüber hinaus die Grundrechte Dritter verletzen.

- 46. Inwiefern wird derzeit von zuständigen Bewilligungsbehörden geprüft, ob in NRW ansässige Fördermittelempfänger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ die erhaltenen Fördergelder missbräuchlich für parteipolitische Zwecke eingesetzt haben?**

Es wird auf die Antwort zu der Frage 9 verwiesen.

- 47. Wie hat sich die Rechtsprechung in Deutschland zur politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen in den letzten Jahren entwickelt?**

Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Landtags, frei verfügbare Informationen durch die Landesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist im Übrigen in Nr. 16 des Anwendungserlasses zu § 52 AO dargestellt.

- 48. Wie sollten nach Ansicht der Landesregierung Reformvorschläge aussehen, um den Missbrauch gemeinnütziger Organisationen für parteipolitische Zwecke zu verhindern?**

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage in der den Fragestellern bekannten Bundestags-Drucksache 20/15501 vom 12. März 2025 wie folgt Stellung genommen:

„Im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht darf eine Körperschaft bereits nach geltendem Recht ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden, § 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 der AO. Insofern ist im Steuerrecht hier keine ergänzende Regelung erforderlich.“

Die Landesregierung schließt sich dieser Einschätzung an.

49. In welchen NGOs und Gewerkschaften sind Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Lebenspartner Mitglied und/oder Förderer?

Die Mitglieder der Landesregierung unterliegen einer umfassenden Auskunftspflicht unter anderem gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz, die eine unvoreingenommene Amtswahrnehmung gewährleisten. Die diesbezüglichen Angaben werden auf der Internetseite: <https://www.land.nrw/> veröffentlicht.

50. In welchen NGOs und Gewerkschaften sind Staatssekretäre des Landes NRW bzw. deren Lebenspartner Mitglied und/oder Förderer?

51. In welchen NGOs und Gewerkschaften sind Beauftragte der Landesregierung bzw. deren Lebenspartner Mitglied und/oder Förderer?

52. In welchen NGOs und Gewerkschaften sind Mitglieder der Behördenleitung der Regierungsbezirke bzw. deren Lebenspartner Mitglied und/oder Förderer?

Die Fragen 50 bis 52 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Informationen liegen der Landesregierung nicht vor. Es trifft die Landesregierung auch keine Pflicht zur Informationserhebung. Ein darauf gerichteter Informationsanspruch des Parlaments würde darüber hinaus die Grundrechte Dritter verletzen.

53. Welche Hinweise gibt es darauf, dass nachfolgend genannte Organisationen anlässlich oben aufgeführter (und ähnlicher) Demonstrationen gegen das Neutralitätsgebot verstoßen (haben), so sie diesem unterliegen?

54. Welche der nachfolgend genannten Organisationen sind dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnen oder weisen Kontakte (bzw. personelle Überschneidungen) zu diesem auf, insbesondere in den Vorständen bzw. in der Geschäftsleitung? (Bitte einzeln ausführen)

55. Gibt es unter den nachfolgend genannten Organisationen auch die Konstellation, dass beides zutrifft? (Bitte einzeln ausführen)

56. Inwiefern gibt es in den Vorständen bzw. in der Geschäftsleitung der nachgenannten Organisationen personelle Überschneidungen mit Parteifunktionären (Mandatsträger bzw. Kreisvorstände oder höher)? (Frage 56 betrifft nachfolgend keine Parteien oder Parteigliederungen)

Die Fragen 53 bis 56 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung achtet das staatliche Neutralitätsgebot. Sie nimmt keine Bewertung hinsichtlich der politischen Ausrichtung zivilgesellschaftlicher Organisationen vor.

Es ist im Übrigen nicht Aufgabe der Landesregierung, allgemeine Informationen über die Aktivitäten und Kontakte von Personen und Organisationen zu sammeln, zu überwachen oder zu bewerten, gleichviel ob sie eine Projektförderung oder eine institutionelle Förderung oder keine Förderung erhalten. Die erfragten Informationen liegen der Landesregierung daher nicht vor. Ein darauf gerichteter Informationsanspruch des Parlaments würde darüber hinaus die Grundrechte Dritter verletzen. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

57. Inwiefern erfüllen nachfolgend genannte Organisationen aus Sicht der Landesregierung ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 18 sowie 24 bis 26 verwiesen.

58. Wie definieren nachfolgend genannte Organisationen gemeinnützige Tätigkeiten?

59. Wie grenzen sie sich dabei von parteipolitischer Einflussnahme ab?

Die Fragen 58 und 59 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 24 bis 26 verwiesen.

60. Gibt es Fälle, in denen nachfolgend genannte Organisationen in NRW explizit für oder gegen eine Partei bzw. gegen eine politische Richtung (z. B. links, rechts, konservativ, freiheitlich, sozialistisch etc.) geworben haben?

61. Gibt es Fälle, in denen nachfolgend genannte Organisationen an Parteiveranstaltungen teilgenommen haben? Wenn ja, welche?

Die Fragen 60 und 61 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Informationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

62. Wann wurde die Gemeinnützigkeit der nachfolgend genannten Organisationen letztmalig durch das zuständige Finanzamt geprüft?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 und 23 verwiesen.

63. Wurden die nachfolgend genannten Organisationen in der Vergangenheit wegen parteipolitischer Betätigung abgemahnt oder verwahrt?

Soweit sich die Frage auf eine Maßnahme eines Finanzamts beziehen sollte (das Steuerrecht kennt die Begriffe „Abmahnung“ und „Verwarnung“ nicht), wird auf die Antwort zu den Fragen 22 und 23 verwiesen.

64. Wie groß ist der Anteil der finanziellen Mittel der nachfolgend genannten Organisationen, der aus staatlichen Förderprogrammen stammt?

Der Landesregierung liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor. Einer Beantwortung der Frage stünde zudem die Verpflichtung entgegen, das Steuergeheimnis (§ 30 AO) zu wahren.

65. *Wie hoch ist der Anteil der Spenden aus der Wirtschaft oder von parteinahen Stiftungen an nachfolgend genannte Organisationen?*

Die erfragten Informationen über Spenden aus der Wirtschaft oder von parteinahen Stiftungen werden von der Landesregierung nicht in Rahmen der Bewilligung von Förderungen erhoben und liegen auch im Übrigen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Landesregierung. Einer Beantwortung der Fragen stünde zudem die Verpflichtung entgegen, das Steuergeheimnis (§ 30 AO) zu wahren.

66. *Gibt es direkte Verbindungen zwischen den nachfolgend genannten Organisationen und bestimmten Parteien oder politischen Akteuren? Wenn ja: welche?*

67. *Haben Vorstände oder Führungspersonen der nachfolgend genannten Organisationen politische Ämter oder enge Verbindungen zu Parteien? Wenn ja: welche?*

Die Fragen 66 und 67 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, allgemeine Informationen über die Aktivitäten und Kontakte von Personen und Organisationen zu sammeln, zu überwachen oder zu bewerten, gleichviel ob sie eine Projektförderung oder eine institutionelle Förderung oder keine Förderung erhalten. Die erfragten Informationen liegen der Landesregierung daher nicht vor. Ein darauf gerichteter Informationsanspruch des Parlaments würde darüber hinaus die Grundrechte Dritter verletzen.

68. *Inwiefern beeinflussen die nachfolgend genannten Organisationen politische Entscheidungsprozesse oder Gesetzesvorhaben nach Einschätzung der Landesregierung?*

Zu allgemeinen politischen Bewertungen besteht für die Landesregierung im Zuge der Beantwortung einer Großen Anfrage kein Anlass. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

69. *Gibt es Hinweise darauf, dass die nachfolgend genannten Organisationen gezielt gegen bestimmte Parteien oder Politiker Kampagnen führen?*

70. *Unterstützen die nachfolgend genannten Organisationen politische Demonstrationen oder Proteste mit ihren finanziellen Mitteln?*

71. *Werden staatliche Fördergelder, die die nachfolgend genannten Organisationen vereinnahmt haben, nach Einschätzung der Landesregierung für parteipolitische Zwecke zweckentfremdet?*

72. *Gibt es Kooperationen zwischen den nachfolgend genannten Organisationen und parteinahen Stiftungen wie der Rosa-Luxemburg-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Hans-Seidel-Stiftung oder der Konrad-Adenauer-Stiftung?*

- 73. *Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass Parteien Einfluss auf die Entscheidungsstrukturen innerhalb der nachfolgend genannten Organisationen haben, und wenn ja, welche?***

Die Fragen 69 bis 73 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 74. *Gibt es Verbindungen zwischen den nachfolgend genannten Organisationen und Regierungsbehörden auf Landes- oder Bundesebene, die deren Finanzierung sicherstellen?***

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, allgemeine Informationen über die Aktivitäten und Kontakte von Personen und Organisationen zu sammeln, zu überwachen oder zu bewerten, gleichviel ob sie eine Projektförderung oder eine institutionelle Förderung oder keine Förderung erhalten. Die erfragten Informationen liegen der Landesregierung daher nicht vor.

- 75. *Welche öffentlichen Fördermittel erhalten die nachfolgend genannten Organisationen, und aus welchen Einzelplänen stammen sie?***

Es wird auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

- 76. *Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob die nachfolgend genannten Organisationen von internationalen Organisationen oder NGOs aus dem Ausland Gelder erhalten, und wenn ja, welche sind das und wie viel Geld erhalten die Organisationen jeweils?***

Nein.

- 77. *Verwenden die nachfolgend genannten Organisationen Drittmittel oder Projektfinanzierungen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und wenn ja, welche?***

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 64 und 65 verwiesen.

- 78. *Haben die nachfolgend genannten Organisationen in den letzten Jahren eine Erhöhung oder Kürzung staatlicher Mittel erfahren?***

Es wird auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

- 79. Kennt die Landesregierung die jeweilige Website der nachfolgend genannten Organisationen und erkennt sie darin eine parteipolitische Tendenz – und falls ja: Wie beurteilt sie diese Tendenz in Bezug auf das Erfordernis der parteipolitischen Neutralität?**
- 80. Nehmen nach Einschätzung der Landesregierung die nachfolgend genannten Organisationen oder deren rechtliche Vertreter aktiv an Wahlkämpfen teil oder rufen zur Wahl bestimmter Parteien auf?**
- 81. Waren die nachfolgend genannten Organisationen nach Erkenntnissen der Landesregierung in der Vergangenheit an politischen Kampagnen beteiligt, und wenn ja, an welchen?**

Die Fragen 79 bis 81 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu allgemeinen politischen Bewertungen besteht für die Landesregierung im Zuge der Beantwortung einer Großen Anfrage kein Anlass. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 82. Wie wird sichergestellt, dass die Aktivitäten der nachfolgend genannten Organisationen nicht gegen das parteipolitische Neutralitätsgebot verstoßen?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 83. Gibt es Belege dafür, dass die nachfolgend genannten Organisationen einseitige Narrative in politischen Debatten fördern, und wenn ja, welche?**
- 84. Wie beeinflussen die nachfolgend genannten Organisationen die mediale Berichterstattung über politische Themen?**

Die Fragen 83 und 84 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Informationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 85. Gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung wissenschaftliche Studien, die den Einfluss der nachfolgend genannten Organisationen auf die öffentliche Meinungsbildung untersuchen?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 86. Werden von den nachfolgend genannten Organisationen gezielt politische Gegner diskreditiert oder diffamiert, wenn ja, welche, und wie beurteilt die Landesregierung dies vor dem Hintergrund der Förderung bzw. der Gemeinnützigkeit?**

Zu allgemeinen politischen Bewertungen besteht für die Landesregierung im Zuge der Beantwortung einer Großen Anfrage kein Anlass. Sie achtet das staatliche Neutralitätsgebot und nimmt deshalb keine Bewertung hinsichtlich der politischen Ausrichtung zivilgesellschaftlicher Organisationen vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 24 bis 26 verwiesen.

- 87. Haben die Kampagnen der nachfolgend genannten Organisationen nach Einschätzung der Landesregierung direkte Auswirkungen auf Wahlergebnisse oder politische Entscheidungen?**

- 88. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Stellungnahmen von Staatsrechtlern, die die Aktivitäten der nachfolgend genannten Organisationen im Hinblick auf das Neutralitätsgebot bewerten?**

- 89. Wie schätzt die Landesregierung diese ihr bekannten Stellungnahmen ein?**

- 90. Sind nach Auffassung der Landesregierung die politischen Aktivitäten der nachfolgend genannten Organisationen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Chancengleichheit der Parteien vereinbar?**

Die Fragen 87 bis 90 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit diese auf Erkenntnisse der Landesregierung zielen, liegen die angefragten Informationen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Schließlich sind die erbetenen Informationen zum Teil mit entsprechender Recherche frei verfügbar. Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung derartige Informationen aufzubereiten. Im Übrigen besteht für allgemeine politischen Bewertungen für die Landesregierung im Zuge einer Großen Anfrage kein Anlass. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird insoweit verwiesen.

- 91. (Frage explizit zu den „Omas gegen Rechts“:) Wie finanzieren sich „Omas gegen Rechts“ in NRW?**

Die angefragten Informationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 92. (Frage explizit zu den „Omas gegen Rechts“:) Welche Parteimitgliedschaften führender Aktivisten der „Omas gegen Rechts“ – so wie bei ihrer Gründerin – sind der Landesregierung bekannt?**

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, allgemeine Informationen über die Aktivitäten und Kontakte von Personen und Organisationen zu sammeln, zu überwachen oder zu bewerten,

gleichviel ob sie eine Projektförderung oder eine institutionelle Förderung oder keine Förderung erhalten.

93. Welche Träger wurden seit 2022 in den 25 NRWeltoffen-Kommunen im Rahmen des Förderprogramms gefördert?

94. Wie hoch war die jeweilige Fördersumme?

Die Fragen 93 und 94 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuwendungsempfänger im Förderprogramm NRWeltoffen sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen. Gefördert werden jeweils die nachhaltige Entwicklung und Umsetzung eines Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus und Rassismus.

Die Fördermittel können zur Erfüllung dieses Zwecks (gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO) an Dritte weitergeleitet werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen als Zuwendungsempfänger dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft als Bewilligungsbehörde in Antrag und Verwendungsnachweis die wesentlichen geplanten bzw. durchgeführten Entwicklungsschritte des Handlungskonzeptes dar.

Eine Übersicht über alle Maßnahmen in allen Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Landesregierung nicht vor.

Eine Aufstellung im Sinne der Fragestellung war der Landesregierung mit zumutbarem Aufwand unter Berücksichtigung des angefragten Informationsumfangs und des begrenzten Zeitfensters für die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage nicht möglich, da eine Abfrage bei allen kommunalen Gebietskörperschaften und eine Auswertung der Meldungen erforderlich wäre.

95. In welchen Teilen erfolgt die Förderung dabei jeweils aus dem Landes- bzw. Bundeshaushalt?

Das Förderprogramm NRWeltoffen fördert ausschließlich aus Landesmitteln.

96. In welchen der 25 NRWeltoffen-Kommunen werden die Fördermittel an andere Organisationen weiterverteilt? (Bitte jeweils im Detail aufschlüsseln)

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 93 und 94 verwiesen.

97. Gibt es direkte Verbindungen zwischen den vorgenannten Organisationen und bestimmten Parteien oder politischen Akteuren? Wenn ja: welche?

98. Haben Vorstände oder Führungspersonen der vorgenannten Organisationen politische Ämter oder enge Verbindungen zu Parteien? Wenn ja: welche?

99. Welche Mitglieder/Unterstützer gehören jeweils zu den direkt bzw. indirekt geförderten Organisationen? (Bitte analog zum Beispiel Gelsenkirchen im Detail listen)

100. Inwiefern erfolgt durch diese Mitglieder/Unterstützer eine zusätzliche finanzielle Unterstützung?

Die Fragen 97 bis 100 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die erfragten Informationen werden von der Landesregierung nicht erhoben. Diese liegen im Übrigen auch außerhalb des Verantwortungsbereiches der Landesregierung.

101. Welche direkt bzw. indirekt geförderten Organisationen haben in der Vergangenheit offen gegen das Neutralitätsgebot verstoßen, wie beispielsweise in Gelsenkirchen?

Der Landesregierung sind weder in Gelsenkirchen noch an anderen NRWtoffen-Standorten Verstöße gegen das Neutralitätsgebot bekannt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Demnach sind Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungs-empfänger, die der Sphäre der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind, im Rahmen der Ausübung ihrer grundrechtlich geschützten Freiheiten nicht zu politischer Neutralität verpflichtet.

102. Welche direkt bzw. indirekt geförderten Organisationen gehören dem linksradikalen Spektrum an bzw. haben Kontakte oder personelle Überschneidungen zu diesem?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, allgemeine Informationen über die Aktivitäten und Kontakte von Personen und Organisationen zu sammeln, zu überwachen oder zu bewerten, gleichviel ob sie eine Projektförderung, eine institutionelle Förderung oder keine Förderung erhalten.

103. Welche Maßnahmen/Projekte wurden im Rahmen des Programms seit 2022 in den 25 NRWtoffen-Kommunen konkret gefördert?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 93 und 94 verwiesen.

104. Welche Projekte gab es dabei im Zusammenhang mit den Themen Linksextremismus und Islamismus/Salafismus? (Bitte für alle 25 NRWtoffen-Kommunen im Detail aufschlüsseln)

Die Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms NRWtoffen dürfen ausschließlich zweckgebunden zur nachhaltigen Entwicklung und Umsetzung präventiver Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und Rassismus verwendet werden.

105. Sollte es gemäß Frage 104 keine Projekte geben: Welche analogen Programme/Initiativen gibt es auf Landesebene zu den Themen Linksextremismus und Islamismus/Salafismus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 107 verwiesen.

106. Warum gibt es kein Landesnetzwerk gegen Linksextremismus und Islamismus?

Rechtsextremismus bleibt nicht zuletzt nach Auswertung des Zahlenmaterials im Bereich der „Politisch motivierten Kriminalität rechts“ (PMK-R) auch im Jahr 2025 eine zentrale Herausforderung für die innere Sicherheit Nordrhein-Westfalen.

Unabhängig von der Einrichtung eines institutionellen Landesnetzwerks stellt sich die Landesregierung auf allen Ebenen entschieden gegen Linksextremismus und Islamismus. Hierzu bestehen auch Förderprogramme.

107. Handelt es sich hierbei für die Landesregierung um untergeordnete Themenfelder?

Nein.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtet in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags aus § 3 Absatz 1 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen, bei denen jedenfalls tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen begründen. Dies umfasst u.a. die Phänomenbereiche des Islamismus und Linksextremismus.

Folgerichtig wird in den jährlichen Verfassungsschutzberichten ausführlich über das Personenpotential und verfassungsschutzrelevante Akteure aller Extremismusphänomenbereiche, auch des Linksextremismus und des Islamismus in Nordrhein-Westfalen berichtet, zuletzt im Verfassungsschutzbericht über das Jahr 2024 (Vorlage 18/3790, S. 33 f., S. 157 ff., S. 215 ff.).

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz betreibt, neben dem Islamismus-Präventionsprogramm Wegweiser, das mittlerweile je nach Bedarf auch den türkischen Rechtsextremismus adressiert, drei Aussteigerprogramme. Seit 2001 begleitet „Spurwechsel“ Ausstiege aus rechtsextremistischen Szenen, seit 2014 gibt es das Aussteigerprogramm Islamismus (API) und seit 2019 das Aussteigerprogramm „Left“ (Links- und auslandsbezogener Extremismus). Die Programme leisten damit einen wichtigen Beitrag im Bereich der Tertiärprävention. Das Dialogformat PRISMA bietet phänomenübergreifend moderierte Aussteigergespräche an. Im Jahr 2024 fanden 50 Gespräche unter anderem in Schulen und Sicherheitsbehörden sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren statt.

Bereits im Februar 2016 beschloss die nordrhein-westfälische Landesregierung die Einrichtung der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Salafismusprävention (nunmehr: IMAG Islamismusprävention). Um dem Phänomen des "gewaltbereiten verfassungsfeindlichen Salafismus" zu begegnen, bekam die IMAG u. a. den Auftrag, einen entsprechenden Handlungsleitfaden bzw. ein Handlungskonzept zu entwerfen (Vorlage 17/1517). Der Handlungsleitfaden wird stetig fortgeschrieben (vgl. zuletzt Vorlage 18/1378). Die Federführung hierfür teilen sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration.

Relevante Maßnahmen im Rahmen des o.a. Handlungskonzepts sind:

- Das 2019 entwickelte Informationsportal „Gegen gewaltbereiten Salafismus. Informieren. Helfen. Gegensteuern“, welches von der Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ betreut wird, bündelt Informationen über die vielfältigen Präventionsangebote der Landesregierung zum Thema Salafismus- und Islamismusprävention.
- Das Kompetenznetzwerk CoRE-NRW vernetzt die Erforschung des Extremismus in Nordrhein-Westfalen und zur Stärkung der wissenschaftlichen Vernetzung und des Wissensaustauschs zwischen Forschung, Präventionspraxis und Behörden. Ein Fokus des Netzwerks liegt auf der Erforschung des gewaltbereiten Salafismus.
- Die Einrichtung des Präventionsprogramms „Wegweiser“ und der zugehörigen dezentralen Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen steht in der Fläche vor Ort zur Verfügung. Mit der Erweiterung um die Online-Beratungskomponente („Wegweiser Online“ - seit 2024) werden Kontaktschwellen gesenkt und ein Fokus insbesondere auf heranwachsende Personen gelegt, die mit islamistischer Ideologie in Berührung gekommen sind.

108. Welche Träger/Organisationen werden im Zusammenhang mit dem Programm „Partnerschaft für Demokratie“ in den 28 beteiligten Kommunen gefördert?

109. Wie hoch ist die jeweilige Fördersumme?

110. In welchen Teilen erfolgt die Förderung dabei jeweils aus dem Landes- bzw. Bundeshaushalt?

111. In welchen der 28 Kommunen werden die Fördermittel an andere Organisationen weiterverteilt? (Bitte jeweils im Detail aufschlüsseln)

112. Gibt es direkte Verbindungen zwischen diesen vorgenannten Organisationen und bestimmten Parteien oder politischen Akteuren? Wenn ja: welche?

113. Haben Vorstände oder Führungspersonen der vorgenannten Organisationen politische Ämter oder enge Verbindungen zu Parteien? Wenn ja: welche?

114. Welche Mitglieder/Unterstützer gehören jeweils zu den direkt bzw. indirekt geförderten Organisationen?

115. Welche direkt bzw. indirekt geförderten Organisationen gehören dem linksradikalen Spektrum an bzw. haben Kontakte oder personelle Überschneidungen zu diesem?

116. Welche Mitglieder/Unterstützer gehören dem linksradikalen Spektrum an bzw. haben Kontakte oder personelle Überschneidungen zu diesem? (Bitte für alle 28 Kommunen einzeln aufschlüsseln)

Die Fragen 108 bis 116 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Informationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Für die Förderung der Partnerschaften für Demokratie in Nordrhein-Westfalen ist

ausschließlich das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) zuständig. Es erfolgt keine Förderung aus dem Landeshaushalt. Ihr liegen zu den gestellten Fragen daher keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

117. Warum gibt es keine Landesdemokratiekonferenz, die sich mit den Themen Linksextremismus und Islamismus/Salafismus beschäftigt?

118. Warum gibt es keine Landeskoordinierungsstelle, die sich mit den Themen Linksextremismus und Islamismus/Salafismus beschäftigt?

Die Fragen 117 und 118 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu allgemeinen politischen Bewertungen besteht für die Landesregierung im Zuge einer Großen Anfrage kein Anlass. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu der Frage 107 verwiesen.

119. Warum gibt es keine Handlungskonzepte Linksextremismus bzw. Islamismus/Salafismus?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 107 verwiesen.

120. Warum gibt es im Zusammenhang mit den Themen Linksextremismus und Islamismus/Salafismus keine mobilen Beratungsstellen?

Zu allgemeinen politischen Bewertungen besteht für die Landesregierung im Zuge der Beantwortung einer Großen Anfrage kein Anlass. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu der Frage 107 verwiesen.

121. Warum gibt es keine gesonderten Opferberatungsstellen für Opfer linker bzw. islamistischer Gewalt?

Der Opferschutz im Land Nordrhein-Westfalen hat mehrere Säulen.

1. Gemäß § 1 des Gesetzes über die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Landesregierung eine Opferbeauftragte oder einen Opferbeauftragten, welche organisatorisch beim Ministerium der Justiz angesiedelt ist. Die unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Person ist eine zentrale Anlaufstelle. Opfer, deren Angehörige und ihnen nahestehende Personen können sich jederzeit und mit allen Anliegen unmittelbar oder durch von ihnen beauftragte Dritte an die Beauftragte wenden. Dort erhalten sie zum einen unbürokratisch Informationen über ihre Rechte. Zum anderen ist eine der Kernaufgaben der Opferschutzbeauftragten, Kriminalitätsoptionen den ersten Zugang zu den unterschiedlichen bestehenden Hilfeangeboten zu erleichtern. Sie nimmt eine Lotsenfunktion hin zu den verschiedenen Angeboten der Opferhilfe wahr. Damit ermöglicht sie einen niedrighschwelligen Zugang zu speziellen Unterstützungsleistungen. Da sie überregional agiert, kann sie im Bedarfsfall für eine Kooperation der verschiedenen Opferhilfeeinrichtungen untereinander und die Bündelung der Hilfsangebote sorgen.

2. Die Polizei Nordrhein-Westfalen unterstützt Opfer von Straftaten grundsätzlich im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes. Opferschutz umfasst alle Maßnahmen um Opfer einer Straftat oder eines schädigenden Ereignisses individuell zu unterstützen, indem der entstandene Schaden (physisch, psychisch, sozial und materiell) soweit wie möglich kompensiert und weiterem Schaden vorgebeugt wird. Alle Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen setzen für die Aufgaben des polizeilichen Opferschutzes und die Vermittlung von Opferhilfe speziell geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ein. Sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema "Opferschutz und Opferhilfe". Sie initiieren und unterstützen auf regionaler Ebene Netzwerke mit den unterschiedlichsten Hilfeinrichtungen, Versorgungsämtern, fachtherapeutischen Beratungsstellen, dem WEISSEN Ring e.V. sowie weiteren Hilfeinrichtungen der Justiz oder der Kirche und vermitteln Betroffene an entsprechende örtliche Fachberatungsstellen.

Den Grundsätzen des polizeilichen Opferschutzes entsprechend, werden allen Opfern von Kriminalität in Nordrhein-Westfalen bedarfsspezifische Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen aufgezeigt und es wird die Vermittlung in das jeweilige Opferhilfenetzwerk gewährleistet. Die breite Landschaft der Opferberatungsstellen bietet ein vielfältiges Angebot, welches gleichermaßen an Opfer aller Bereiche der, u.a. Politisch motivierten Kriminalität gerichtet ist und somit auch die Bedarfe Opfer linksextremistischer bzw. islamistischer Gewalt adressiert.

3. Schließlich hat der Landtag mit dem „Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“ eine Stiftung errichtet, die den Zweck hat, Opfer von Gewalttaten sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende insbesondere finanziell zu unterstützen. Mit deren Gründung wurden die Rechte von Gewaltopfern in Nordrhein-Westfalen wesentlich und dauerhaft gestärkt. Denn die Stiftung versteht sich als aktiver Teil eines starken landes- und bundesweiten Netzwerkes zum Thema Opferschutz, das betroffenen Menschen auf unterschiedlichen Ebenen und zu unterschiedlichen Fragestellungen Unterstützung und Hilfe ermöglicht.

122. Wann richtet die Landesregierung ein Landesnetzwerk gegen Linksextremismus ein?

Zu allgemeinen politischen Bewertungen besteht für die Landesregierung im Zuge einer Beantwortung einer Großen Anfrage kein Anlass. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

123. Wann richtet die Landesregierung ein Landesnetzwerk gegen Islamismus/Salafismus ein?

Zu allgemeinen politischen Bewertungen besteht für die Landesregierung im Zuge einer Beantwortung einer Großen Anfrage kein Anlass. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 124. Welche außerschulischen Träger bzw. Nichtregierungsorganisationen bieten in NRW im Zeitraum 2015–2025 Workshops, Unterrichtsmaterialien, Fortbildungen oder andere pädagogische Angebote für Schulen an? (Bitte tabellarisch auflisten nach Jahr, NGO, Maßnahme, Zielgruppe, ggf. Schulform, Ort, Beteiligung durch öffentliche Stellen)**
- 125. Welche der vorgenannten Angebote werden aktiv durch das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), andere Landesministerien, die Bezirksregierungen oder kommunale Behörden empfohlen, gefördert oder organisatorisch unterstützt?**

Die Fragen 124 und 125 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 5 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Hierzu zählt auch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern. Die Unterrichtsvorgaben des Landes gemäß § 29 SchulG NRW setzen bezüglich einer Einbeziehung von NGOs keine curriculare Obligatorik. Schulische oder lehrkraftbezogene Einzelentscheidungen in diesem Feld liegen somit in der Verantwortung vor Ort.

Die Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

- 126. Gibt es Kooperationen (z. B. Rahmenvereinbarungen, Projektpartnerschaften, gemeinsame Kampagnen) zwischen dem Schulministerium oder den Bezirksregierungen und einzelnen NGOs? Wenn ja, welche?**

Weder erfolgt eine entsprechende statistische Erhebung der „Kooperationen“ – die die erbetene Auswertung mit vertretbarem Aufwand ermöglichen würde – noch liegen die erbetenen Daten in elektronisch auswertbarer Form überhaupt vor. Eine händische Auswertung über die vergangenen fünf Jahre ist innerhalb des für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Eine unvollständige Auskunft würde hier nur ein verzerrtes Bild liefern und damit dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch nicht gerecht werden.

- 127. Welche dieser NGOs erhalten Fördermittel des Landes NRW, z. B. über das MSB, das MKJFGFI, die Landeszentrale für politische Bildung oder über Programme wie „NRWeltoffen“, „Demokratie leben!“, „Kulturrucksack NRW“? (Bitte jährlich differenziert auflisten, inkl. Höhe, Zweck und Dauer)**

Es wird auf die Antwort zu der Frage 126 verwiesen.

128. Welche dieser NGOs erhalten zusätzlich Mittel vom Bund, aus EU-Programmen oder von parteinahen Stiftungen? (Bitte nach NGO und Quelle aufschlüsseln)

Die angefragten Informationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

129. Erfolgt eine Weiterleitung oder Durchreichung von Fördermitteln über Dachverbände, Trägerstrukturen oder andere NGOs? Gibt es hierzu Transparenzregelungen?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 6 verwiesen.

130. Welche inhaltlichen Anforderungen gelten für NGO-Angebote in Schulen (z. B. didaktische Standards, Neutralitätsgebot, Einhaltung des Beutelsbacher Konsenses)?

In allen Schulen gelten die Grundsätze des Neutralitätsgebots und die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses sowie die Vorgaben der Richtlinien, Kernlehrpläne sowie der Qualitätsstandards gleichermaßen. Für die politische Bildungsarbeit in Schulen gilt das Neutralitätsgebot gemäß § 2 Absätze 7 und 8 SchulG NRW. Nach den Grundsätzen des Beutelsbacher Konsenses sollen Schulen die Fähigkeit von Schülerinnen und Schülern fördern, sich eigenständig ein Urteil zu bilden und begründet zu vertreten. Kontroverse Themen aus Wissenschaft, Gesellschaft und Politik müssen auch im Unterricht immer kontrovers dargestellt werden, sodass verschiedene Perspektiven ausgewogen berücksichtigt und diskutiert werden.

Für alle NGO-Angebote in den Schulen sind diese Vorgaben ebenso maßgeblich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 125 verwiesen.

131. Wer prüft die Inhalte und Materialien auf politische oder weltanschauliche Neutralität, und in welcher Form erfolgt diese Prüfung (routinemäßig, stichprobenartig, anlassbezogen)?

Die einzelne Schule gestaltet den Unterricht im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne in eigener Verantwortung. Lehrkräfte müssen durch die Gestaltung des Unterrichts und die Auswahl der Lernmittel sowie weiterer Materialien und Inhalte dafür Sorge tragen, dass die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses eingehalten werden und fachlich korrekt gearbeitet wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 125 und 130 verwiesen.

132. Wurden im Zeitraum 2015–2025 Fälle bekannt, in denen NGOs im Rahmen von schulischen Angeboten gegen das Neutralitätsgebot verstoßen haben? Wenn ja: Welche Konsequenzen wurden gezogen?

Es sind keine Verstöße bekannt.

133. Gibt es eine staatlich geführte Liste oder ein Gütesiegel für geeignete externe Anbieter an Schulen? Wenn ja: Wie erfolgt die Aufnahme, und welche Rolle spielt die Landesregierung dabei?

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt kein Gütesiegel für Angebote externer Dienstleister bereit. Ebenso verzichtet das Ministerium für Schule und Bildung auf eine Empfehlung potentiell geeigneter Angebote in Form einer Liste.

In Nordrhein-Westfalen entscheiden die Schulen in eigener Zuständigkeit darüber, welche Angebote sie wählen.

134. In welchen Unterrichtsfächern oder Projekttagen werden NGO-Angebote besonders häufig eingebunden? (z. B. Sozialwissenschaften, Politik, Religion, Sexualerziehung, Projekttag „Schule gegen Rassismus“ etc.)

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 124 und 125 verwiesen.

135. Gibt es eine Meldepflicht gegenüber der Schulaufsicht, wenn NGOs oder externe Partner im Schulbetrieb aktiv werden?

Meldepflichten über die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern bestehen nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 124 und 125 verwiesen.

136. Wird der politische Einfluss von NGOs in der Schule regelmäßig evaluiert? Wenn ja: durch wen, nach welchen Kriterien, mit welchen Ergebnissen?

Eine derartige Evaluation wird nicht durchgeführt. Zur Frage einer Einflussnahme in den Schulen durch NGOs wird auf die in Frage 130 beantworteten Rahmenbedingungen verwiesen, die als Grundsätze schulischer Arbeit bei der Durchführung schulischer Veranstaltungen beachtet werden müssen.

137. Gibt es Belege dafür, dass bestimmte NGOs systematisch parteipolitische Narrative in den Schulalltag einführen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

138. Welche Nichtregierungsorganisationen sind im Zeitraum 2015–2025 in Immobilien untergebracht, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen oder mehrheitlich landeseigener Gesellschaften stehen? (Bitte tabellarisch auflisten: Name der NGO, Adresse, Eigentümer, Vertragsdauer, Miethöhe, Nebenkostenregelung, Verwendungszweck)

Weder erfolgt eine entsprechende statistische Erhebung der Vermietung im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen oder mehrheitlich landeseigener Gesellschaften stehender Immobilien – die die erbetene Auswertung mit vertretbarem Aufwand ermöglichen würde – noch liegen die erbetenen Daten in elektronisch auswertbarer Form überhaupt vor. Eine händische Auswertung über die vergangenen zehn Jahre ist innerhalb des für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums mit vertretbarem

Aufwand nicht leistbar. Eine unvollständige Auskunft würde hier nur ein verzerrtes Bild liefern und damit dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch nicht gerecht werden.

139. Welche Mietkonditionen wurden diesen Organisationen gewährt? (Bitte differenzieren zwischen marktüblichen, verbilligten und mietfreien Vereinbarungen)

Es wird auf die Antwort zu der Frage 138 verwiesen.

140. Gab es im gleichen Zeitraum Fälle, in denen landeseigene Immobilien oder Räume zeitweise unentgeltlich oder unter Marktpreis für Veranstaltungen, Tagungen, Schulungen oder Aktionen von NGOs bereitgestellt wurden? Wenn ja: welche?

Nein, solche Fälle sind nicht bekannt.

141. Gibt es Sonderregelungen oder verwaltungsinterne Weisungen, wonach bestimmte NGOs bevorzugt Zugang zu Landesimmobilien erhalten?

Nein, es gibt weder Sonderregelungen noch verwaltungsinterne Weisungen, wonach bestimmte NGOs bevorzugt Zugang zu Landesimmobilien erhalten.

142. In welchen Kommunen in NRW sind NGOs in Immobilien untergebracht, die sich im Eigentum von Kommunen, kommunalen Tochtergesellschaften oder Zweckverbänden befinden, und welche Mietkonditionen gelten jeweils?

143. Wurden seit 2020 Räume in Schulen, Rathäusern, Volkshochschulen, Stadtteilzentren, Jugendhäusern oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen unentgeltlich oder verbilligt durch NGOs genutzt? Wenn ja, bitte tabellarisch nach Ort, Zeitraum, NGO, Nutzungszweck und Konditionen auflisten.

144. Welche vertraglichen Grundlagen (Nutzungsvereinbarungen, Absichtserklärungen, Trägerverträge) liegen diesen Nutzungen zugrunde?

145. Erfolgt bei solchen Vereinbarungen eine Prüfung auf politische Neutralität bzw. Gemeinnützigkeit des Nutzers?

Die Fragen 142 bis 145 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Informationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung.

Die begehrte Information liegt der Landesregierung weder vor noch besteht eine rechtliche Handhabe, diese zu erheben. Das parlamentarische Fragerecht bezieht sich auf den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Die Frage zielt auf den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ab. In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung ist die Funktion der Landesexekutive auf eine bloße Rechtsaufsicht beschränkt. Als Mittel der Kommunalaufsicht dient auch das Informationsrecht nur der Gewährleistung einer rechtmäßigen Selbstverwaltung. Da die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns hier nicht in Frage steht, gibt es für ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht keinen Anlass.

146. Wurden im Zeitraum 2015–2025 Landesbedienstete (ganz oder teilweise) zur Mitarbeit bei NGOs abgeordnet, beurlaubt oder projektbezogen mit Tätigkeiten beauftragt? Wenn ja: in welchen Fällen, mit welchen Aufgaben und in welchem Umfang?

Ja. Im Rahmen der Beantwortung einer Großen Anfrage wird zu Einzelpersonalien nicht Stellung genommen. Ein darauf gerichteter Informationsanspruch des Parlaments würde darüber hinaus die Grundrechte Dritter verletzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW.

147. Erfolgt eine (teilweise) Finanzierung von NGO-Personalstellen durch Landesmittel, auch wenn diese formell nicht Teil eines Förderbescheids sind (z. B. Personal über Landesprogramme, Netzwerkstellen, Schnittstellenkoordinatoren)?

Nein.

148. Gibt es NGOs, die in engem institutionellen Verhältnis zu Ministerien oder Landesbehörden stehen (z. B. mit festen Ansprechpartnern, regelmäßigen Konsultationen, Gremienvertretung)?

Ja.

149. Gibt es formalisierte „preferred partnerships“ zwischen Landesministerien und bestimmten NGOs?

Die Landesregierung erschließt sich nicht, was hiermit gemeint sein soll. Sie achtet das staatliche Neutralitätsgebot in jeder Hinsicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

150. Gibt es Fälle, in denen NGO-Beschäftigte über Drittmittel des Landes in Landesbehörden, Ministerien oder Landesprojekten tätig wurden?

Es ist bereits unklar, welche Mittel die Fragestellerin mit „Drittmittel des Landes“ meint. Sofern hier eine Verwendung von Landesmitteln gemeint ist, lautet die Antwort wie folgt: Ja.

Im Rahmen der Beantwortung einer Großen Anfrage wird zu Einzelpersonalien nicht Stellung genommen. Ein darauf gerichteter Informationsanspruch des Parlaments würde darüber hinaus die Grundrechte Dritter verletzen.

151. Werden Mitarbeiter von NGOs in Beiräte, Gremien oder Arbeitsgruppen der Landesregierung berufen, die dann auch Zugang zu ministeriellen Informationen oder Beteiligungsverfahren erhalten?

Die erfragten Informationen liegen der Landesregierung nicht vor. Es trifft die Landesregierung auch keine Pflicht zur Informationserhebung. Im Rahmen der Beantwortung einer Großen Anfrage wird zu Einzelpersonalien nicht Stellung genommen. Ein darauf gerichteter

Informationsanspruch des Parlaments würde darüber hinaus die Grundrechte Dritter verletzen.

152. Gibt es Personalrotationen zwischen Ministerien, NGOs und parteinahen Stiftungen, z. B. über Beurlaubung, Rückkehroptionen oder projektbezogene Mitarbeit?

Ja.

153. Welche Landesministerien oder nachgeordnete Behörden erfassen die Bereitstellung von Infrastruktur, Sachleistungen oder Personalgestellungen an NGOs als geldwerte Leistung in ihrer Haushaltsplanung oder Berichterstattung?

Keines.

154. In welchem Umfang wurden im Zeitraum 2015–2025 Infrastrukturleistungen (Mieten, Räume, IT, Personal) im Wert von mehr als 10.000 Euro pro Jahr an einzelne NGOs erbracht? (Bitte Organisationen mit Jahreswert und Art der Leistung benennen)

Es wird auf die Antwort zu der Frage 153 verwiesen.

155. Wie oft wurden Fördermittel für Infrastruktur über Dritte (Stiftungen, Trägerkonsortien, andere NGOs) an kleinere Organisationen weitergeleitet?

156. Welche in Nordrhein-Westfalen tätigen oder ansässigen Nichtregierungsorganisationen, die im Zeitraum 2015–2025 Fördermittel aus dem Landeshaushalt erhalten haben, sind Mitglieder oder Partner von internationalen NGO-Netzwerken, transnationalen Allianzen oder globalen Stiftungen? (Bitte tabellarisch aufführen: NGO, Name des Netzwerks, Sitz der übergeordneten Organisation, Förderzeitraum in NRW, Förderhöhe)

157. Welche dieser NGOs sind in europäischen oder globalen Dachverbänden organisiert, z. B. dem „European Civic Forum“, der „European Climate Foundation“, „Transgender Europe“ oder anderen internationalen Plattformen?

158. Welche in NRW geförderten NGOs agieren als Regionalstellen, Projektpartner oder Durchführer für Programme ausländischer Regierungen, Stiftungen oder supranationaler Organisationen (z. B. UN, EU-Kommission, Soros-Netzwerke)?

159. Welche der in NRW geförderten NGOs erhalten im Zeitraum 2015–2025 finanzielle Mittel aus ausländischen Quellen? (Bitte nach NGO, Geldgeber, Förderhöhe, Zeitraum und Verwendungszweck auflisten)

160. Welche davon erhalten Mittel von ausländischen Stiftungen wie der Open Society Foundation, Bill & Melinda Gates Foundation, Rockefeller Foundation, Ford Foundation, der EU oder anderen internationalen Organisationen?

161. *Welche Prüfmechanismen existieren, um sicherzustellen, dass Förderungen aus dem Ausland nicht zu einer Beeinflussung von Bildungsinhalten, politischen Botschaften oder Kampagnen führen, die gegen das Neutralitätsgebot oder die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen?*
162. *Erfolgt bei der Bewilligung von Landesmitteln eine Prüfung der Kompatibilität zwischen den Zielen transnationaler Partnernetzwerke und den Förderzielen der Landesregierung NRW?*
163. *Welche internen oder externen Stellen sind für diese Abgleiche zuständig?*
164. *In wie vielen Fällen wurden Förderanträge abgelehnt oder eingeschränkt, weil Zielkonflikte mit internationalen Partnern der beantragenden NGO festgestellt wurden?*
165. *Gibt es Hinweise darauf, dass von ausländischen Geldgebern oder Netzwerken Einfluss auf Inhalte, Strategien, Kommunikation oder Öffentlichkeitsarbeit in NRW genommen wurde? (z. B. Pflicht zur Nutzung bestimmter Begriffe, Ideologie-Rahmen, Kampagnenvorgaben?)*
166. *Gibt es bekannte Fälle, in denen NRW-geförderte NGOs im Auftrag oder mit Geld aus dem Ausland Projekte zur politischen Bildung, Genderpolitik, Migrationspolitik, Gesundheitspolitik, Klimaaktivismus oder Hate Speech umgesetzt haben?*
167. *Erfolgt bei öffentlich geförderten Veranstaltungen, Publikationen oder Bildungsmaterialien von NGOs mit Auslandsverbindungen eine gesonderte Neutralitätsprüfung?*
168. *In welchen Landesgremien, Projektbeiräten oder Facharbeitsgruppen sitzen Vertreter von NGOs, die gleichzeitig Teil internationaler Netzwerke oder Empfänger ausländischer Fördergelder sind?*
169. *Welche Gesetzesvorhaben, Verordnungen oder Förderprogramme auf Landesebene wurden im Zeitraum 2015–2025 inhaltlich mitgestaltet oder durch Stellungnahmen von NGOs mit transnationaler Anbindung beeinflusst?*
170. *Wurden einzelne Gesetzesinitiativen oder Empfehlungen nachweislich von NGOs initiiert, die in ausländische Agendastrukturen eingebunden sind?*
171. *Sind NGOs in NRW verpflichtet, ausländische Finanzquellen in ihren Rechenschaftsberichten gegenüber dem Land offenzulegen? Wenn ja: in welcher Form und Tiefe?*
172. *Gibt es zentrale Erfassungsstellen oder Datenbanken für ausländische Förderquellen bei durch das Land NRW geförderten NGOs?*
173. *Unterstützt die Landesregierung eine Kennzeichnungspflicht für ausländisch finanzierte Organisationen nach dem Vorbild anderer Staaten (z. B. USA, Ungarn, Israel)?*
174. *Gibt es Konferenzen, Treffen oder Strategieforen mit Landesbeteiligung, die von ausländischen NGO-Initiativen organisiert wurden?*

Die Fragen 155 bis 174 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Informationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Sie werden insbesondere im Zuge einer staatlichen Zuwendungsentscheidung nicht erhoben. Schließlich sind die erbetenen Informationen mit entsprechender Recherche frei verfügbar. Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung derartige Informationen aufzubereiten.

Zu allgemeinen politischen Bewertungen besteht überdies kein Anlass. Die Landesregierung achtet das staatliche Neutralitätsgebot. Sie nimmt keine Bewertung hinsichtlich der politischen Ausrichtung zivilgesellschaftlicher Organisationen vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

175. Welche in Nordrhein-Westfalen geförderten oder gemeinnützig anerkannten Nichtregierungsorganisationen waren im Zeitraum 2015–2025 in Stellungnahmen, Verbändeanhörungen, Fachgesprächen oder informellen Beratungsformaten an Gesetzgebungsverfahren der Landesregierung beteiligt? (Bitte mit Angabe der Organisation, Gesetzesvorhaben, Format der Beteiligung, Zeitpunkt und Ressort tabellarisch auflisten)

Eine Gesamtübersicht der in Nordrhein-Westfalen geförderten oder als gemeinnützig anerkannten Nichtregierungsorganisationen liegt der Landesregierung nicht vor. Es wird insofern auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen. Ungeachtet dessen wird die Beteiligung von NGOs in Stellungnahmen, Verbändeanhörungen, Fachgesprächen oder informellen Beratungsformaten an Gesetzgebungsverfahren der Landesregierung weder systematisch dokumentiert noch übergreifend statistisch erhoben. Eine nachträgliche händische Auswertung sämtlicher Gesetzgebungsverfahren ist in der zur Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar, eine solche Erhebung wäre ungeachtet dessen mangels systematischer Erfassung etwaiger Beteiligungen für die Beschaffung der erbetenen Information aber auch nicht geeignet.

176. In welchen Gesetzesinitiativen, Erlassen oder Verwaltungsvorschriften des Landes NRW wurden im Zeitraum 2015–2025 Vorschläge oder Formulierungshilfen aus schriftlichen Eingaben, Anträgen oder Positionspapieren von NGOs (teilweise oder vollständig) übernommen?

Die erbetene Information liegt der Landesregierung nicht vor. Die Landesregierung informiert sich im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung aus unterschiedlichen Quellen. Ob und in welchem Umfang bestimmte Inhalte oder Erwägungen hieraus im Zuge eines Rechtsetzungsprozesses tatsächlich Berücksichtigung finden, wird jedoch weder systematisch dokumentiert, noch übergreifend statistisch erhoben. Eine nachträgliche händische Auswertung sämtlicher Gesetzesinitiativen, Erlasse oder Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2015 bis 2025 ist in der zur Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Eine solche Erhebung wäre ungeachtet dessen mangels systematischer Erfassung etwaiger Beteiligungen für die Beschaffung der erbetenen Information aber auch nicht geeignet.

177. Erfolgt eine systematische Dokumentation dieser Beteiligungsformate sowie der eingebrachten Vorschläge?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 175 und 176 verwiesen.

178. Welche Kriterien legt die Landesregierung bei der Auswahl zivilgesellschaftlicher Akteure für Verbändeanhörungen oder Expertenrunden zugrunde?

179. Welche Stellen der Landesregierung sind für die Auswahl von NGOs zu Konsultationsprozessen zuständig? Existieren interne Richtlinien oder Empfehlungslisten?

Die Fragen 178 und 179 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Rahmenbedingungen für die Beteiligung außerhalb der Landesregierung stehender Stellen durch das jeweils federführende Ministerium legt § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) fest.

180. In welchen Fällen wurden NGOs in ihrer Beteiligungsfunktion durch Ministerien oder Landesämter gezielt eingebunden oder eingeladen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 175 und 176 verwiesen.

181. Gibt es dokumentierte Fälle, in denen bestimmte NGOs nicht beteiligt wurden, obwohl sie sachlich zuständig oder inhaltlich relevant gewesen wären? Falls ja: welche?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 175 und 176 verwiesen.

182. Welche durch das Land NRW geförderten NGOs oder deren Vertreter sind derzeit Mitglieder in beratenden Gremien, Beiräten, Steuerungskreisen oder Fachkommissionen auf Landesebene? (Bitte nach Organisation, Gremium, benannter Person, Funktion, Jahr der Berufung auflisten)

Eine Gesamtübersicht der in Nordrhein-Westfalen geförderten oder als gemeinnützig anerkannten NGOs liegt der Landesregierung nicht vor. Auf die Antwort zu der Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen wird ergänzend auf die Antworten zu den Fragen 175 und 176 verwiesen.

183. Welche NGOs haben im Zeitraum 2015–2025 sogenannte Policy-Papiere, Gesetzesvorschläge oder Leitfäden für die öffentliche Verwaltung erstellt, die von der Landesregierung aufgegriffen oder übernommen wurden?

Es wird auf die Antworten zu der Frage 1 und zu der Frage 176 verwiesen.

184. Welche in NRW tätigen oder ansässigen Nichtregierungsorganisationen bieten im Zeitraum 2015–2025 juristische Beratung, rechtliche Vertretung, Verfahrensbegleitung oder Prozessfinanzierung an?

Die angefragte Information liegt nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

185. Welche dieser NGOs wurden im genannten Zeitraum mit Landesmitteln, kommunalen Mitteln oder im Rahmen von Landesprogrammen (z. B. „NRWeltoffen“, „Demokratie leben!“) ganz oder teilweise finanziert?

Die Information, ob NGOs auch die in Frage 184 genannten Leistungen anbieten, wird im Zuge einer staatlichen Zuwendungsentscheidung nicht erhoben. Der Landesregierung liegen hierzu daher keine Erkenntnisse vor.

186. In welchen Fällen wurde die juristische Tätigkeit explizit als Fördergegenstand im Zuwendungsbescheid ausgewiesen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Auf die Antworten zu den Fragen 184 und 185 wird verwiesen. Für die Beantwortung hinsichtlich der im Verantwortungsbereich der Landesregierung gewährten Zuwendungen wäre die händische Durchsicht aller in Betracht kommenden Zuwendungsbescheide für den genannten Zeitraum erforderlich. Dies ist innerhalb des für die Beantwortung der Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Auf Zuwendungsbescheide anderer Fördergeber hat die Landesregierung keinen Zugriff.

187. Welche vom Land NRW geförderten NGOs haben im Zeitraum 2020–2025 gerichtliche Verfahren begleitet, angestrengt oder finanziert? (Bitte mit Angabe von Fall, Gericht, betroffener Person/Institution, Förderhöhe und Prozessausgang)

Eine Gesamtübersicht der in Nordrhein-Westfalen geförderten oder als gemeinnützig anerkannten Nichtregierungsorganisationen liegt der Landesregierung nicht vor. Es wird insofern auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen. Bei den zuständigen Gerichten liegt ungeachtet dessen eine Aufschlüsselung der geforderten Art nicht vor. Zur Beantwortung der Frage wäre zunächst die händische Auswertung aller gerichtlichen Verfahren im Zeitraum von 2020 bis 2025 erforderlich, um die erforderliche Datengrundlage herzustellen, und aufgrund dieser die Identifikation etwaiger Fälle. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Antwortfrist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Eine solche Erhebung wäre ungeachtet dessen mangels systematischer Erfassung etwaiger „Begleitung, Anstrengung oder Finanzierung“ gerichtlicher Verfahren durch NGOs, für die Beschaffung der erbetenen Information aber auch nicht geeignet.

188. Gibt es juristische Verfahren, in denen Medien, Blogger, Publizisten, Vereine oder Unternehmen durch vom Land NRW geförderte NGOs juristisch angegriffen wurden?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 187 verwiesen.

- 189. Welche geförderten NGOs betreiben juristische Meldestellen für Hate Speech, Diskriminierung, Rassismus, Antifeminismus oder ähnliche Delikte?**
- 190. In wie vielen Fällen wurden dort erfasste Sachverhalte an Polizei oder Staatsanwaltschaft weitergeleitet?**
- 191. Besteht eine formelle Kooperation zwischen solchen NGOs und Behörden der Justiz oder Inneren Sicherheit (z. B. regelmäßige Fallübergaben, präventive Akte, direkte Zugänge zu Ermittlern)?**

Die Fragen 189 bis 191 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff der „juristischen Meldestelle“ ist der Landesregierung nicht bekannt. Eine Beantwortung der Fragen ist daher nicht möglich.

- 192. Haben geförderte NGOs in NRW eigene juristische Gutachten, alternative Rechtsauslegungen, Gesetzeskommentare oder Verfassungsbeschwerden entwickelt oder verbreitet?**

Der Landesregierung liegt eine entsprechende Übersicht nicht vor. Die Entwicklung und Verbreitung juristischer Gutachten, „alternativer Rechtsauslegungen“, von Gesetzeskommentaren oder Verfassungsbeschwerden durch NGOs obliegt im Übrigen nicht dem Verantwortungsbereich der Landesregierung. Die erbetenen Informationen sind mit entsprechender Recherche frei verfügbar. Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, derartige Informationen aufzubereiten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

- 193. Welche vom Land NRW geförderten NGOs bieten Fortbildungen für Richter, Staatsanwälte, Anwälte oder Verwaltungsbedienstete zu Themen wie Hate Speech, Genderrecht, Diskriminierung oder „Vielfalt und Recht“ an?**

Eine Gesamtübersicht der in Nordrhein-Westfalen geförderten oder als gemeinnützig anerkannten Nichtregierungsorganisationen liegt der Landesregierung nicht vor. Es wird insofern auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen. Die Information, ob NGOs auch die genannten Leistungen anbieten, wird im Zuge einer staatlichen Zuwendungsentscheidung nicht erhoben. Umfassende Erkenntnisse zu den erfragten Tätigkeiten von (auch) durch das Land geförderten NGOs liegen der Landesregierung daher nicht vor.

- 194. Inwieweit unterstützt die Landesregierung solche Fortbildungen finanziell, personell oder strukturell?**

Es wird auf die Antwort zu der Frage 193 verwiesen.

195. Welche in Nordrhein-Westfalen tätigen oder ansässigen NGOs mit journalistischem, medienpädagogischem oder publizistischem Profil wurden im Zeitraum 2020–2025 durch das Land NRW oder Landesprogramme gefördert? (Bitte tabellarisch auflisten: Name der NGO, Förderhöhe, Förderzweck, Projektlaufzeit)

Weder erfolgt eine entsprechende statistische Erhebung der Förderungen im Landeshaushalt – die die erbetene Auswertung mit vertretbarem Aufwand ermöglichen würde – noch liegen die erbetenen Daten in elektronisch auswertbarer Form überhaupt vor. Eine händische Auswertung über die vergangenen fünf Jahre ist innerhalb des für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Eine unvollständige Auskunft würde hier nur ein verzerrtes Bild liefern und damit dem verfassungsrechtlichen Informationsanspruch nicht gerecht werden.

196. Welche dieser NGOs betreiben eigene redaktionelle Formate, Rechercheportale, Podcasts, Videoformate oder Publikationen mit journalistischem Anspruch?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 195 verwiesen. Ob und welche redaktionellen oder journalistischen Formate von NGOs angeboten werden, ist zudem mit entsprechender Recherche auf Basis frei verfügbarer Daten ermittelbar. Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung derartige Informationen aufzubereiten.

197. Wurden Fördermittel mit dem Zweck vergeben, Inhalte zur Förderung demokratischer Diskurse, Bekämpfung von Desinformation, vielfaltsorientierter Berichterstattung oder Stärkung der Zivilgesellschaft im digitalen Raum zu erzeugen?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 195 verwiesen.

198. Welche Kooperationen, Projektpartnerschaften oder redaktionelle Austauschformate bestehen im Zeitraum 2015–2025 zwischen durch das Land NRW geförderten NGOs und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (z. B. WDR, ARD, ZDF, Deutschlandfunk)?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 195 verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Entscheidungen über Kooperationen, Projektpartnerschaften oder redaktionelle Austauschformate in der Autonomie der Rundfunkanstalten liegen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk unterliegt vor dem Hintergrund der Staatsferne nur einer eingeschränkten staatlichen Rechtsaufsicht.

199. Wurden Mitarbeiter oder Vertreter geförderter NGOs als Experten, Interviewpartner oder Kommentatoren in öffentlich-rechtlichen Formaten eingesetzt? Wenn ja, in welchem Zusammenhang?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 195 verwiesen. Im Übrigen liegen die angefragten Informationen nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung. Die Auswahl von Interviewpartnern oder Kommentatoren obliegt allein den jeweiligen Formaten. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

200. Welche dieser Organisationen sind Mitglied in Netzwerken, die Empfehlungen für journalistische Sprache, Pressekodizes oder Redaktionshandreichungen herausgeben?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 195 verwiesen. Im Übrigen liegen die angefragten Informationen auch nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung und werden auch im Zuge einer staatlichen Zuwendungsentscheidung nicht erhoben. Der Landesregierung liegen hierzu daher keine Erkenntnisse vor.

201. Inwiefern werden solche Empfehlungen oder Standards durch Ministerien, Medienanstalten oder öffentlich-rechtliche Programme in NRW offiziell empfohlen oder gefördert?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 200 verwiesen. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung anerkannter journalistischer Grundsätze in Presse, Rundfunk und Telemedien sowie die Überprüfung ihrer Einhaltung einer staatsfernen Aufsicht unterliegt.

202. Welche Medienkampagnen, Plakataktionen, TV-Spots, Radiospots oder Onlinekampagnen wurden im Zeitraum 2020–2025 durch das Land NRW direkt oder indirekt (z. B. über eine NGO) finanziert? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Thema, Träger, Medium und Höhe der Mittel)

Weder erfolgt eine entsprechende statistische Erhebung der direkten oder indirekten Finanzierung aus dem Landeshaushalt – die die erbetene Auswertung mit vertretbarem Aufwand ermöglichen würde – noch liegen die erbetenen Daten in elektronisch auswertbarer Form überhaupt vor. Eine händische Auswertung unmittelbarer Förderungen über die vergangenen fünf Jahre ist innerhalb des für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Die Feststellung mittelbarer Förderung ist nicht möglich, da im Rahmen der staatlichen Förderung nicht sämtliche Aktivitäten der Förderungsempfänger registriert werden.

203. Inwiefern wurden hierbei politische Narrative, wie etwa „Kampf gegen Rechts“, „Demokratie schützen“, „Vielfalt fördern“ oder „Hass im Netz bekämpfen“ transportiert?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 195 und 202 verwiesen.

204. Welche Prüfkriterien gelten bei der Vergabe öffentlicher Mittel an medienaktive NGOs hinsichtlich Neutralität, parteipolitischer Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.